

Grosser Rat

Umsetzung Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe

(Botschaften Heft Nr. 13/2009 – 2010, Seite 795)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Justiz und Sicherheit

(Aus Zeitgründen konnten die Anträge der Regierung zu den Änderungsanträgen nicht mehr berücksichtigt werden. Diese folgen in einem separaten Papier)

Datum: Mittwoch, 5. Mai 2010, 8.30 Uhr – 17.00 Uhr
Montag, 10. Mai 2010, 8.30 Uhr – 17.10 Uhr
Dienstag, 1. Juni 2010, 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer SVA, Ottostrasse 24, Chur (5. und 10. Mai) / Schulungsraum Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, Chur (1. Juni)

Präsenz: Kunz (Kommissionspräsident), Bondolfi (Kommissionsvizepräsident), Bezzola (Zernez), Butzerin, Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Hartmann (Champfèr), Keller, Menge, Tenchio, Gross (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DJSG), DS Fässler (DJSG), Schuler (Projektleiter Justiz- und Verfassungsfragen, DJSG), Rogantini (Praktikant DJSG, 5. und 10. Mai), Fontana (Erster Staatsanwalt; 10. Mai, 14.00 – 14.50 Uhr)

entschuldigt: Bondolfi (5. Mai Vormittag, 10. Mai und 1. Juni)

I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehenden synoptischen Darstellungen.

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>I. Einleitung</p>	<p>I. Einleitung</p>	
<p>Art. 1, Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der richterlichen Behörden und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. ² Die Zuständigkeiten der Gerichte, die Verfahren und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>Art. 1, Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der richterlichen Behörden und der Schlichtungsbehörden. ² Die Zuständigkeiten der Gerichte und Schlichtungsbehörden, die Verfahren, die Prozessfähigkeit und Rechtsvertretung sowie ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>Hinweis <i>Wo nachstehend in dieser Rubrik nichts vermerkt wird, folgt die Kommission dem Vorschlag gemäss Botschaft.</i></p>
<p>Art. 2, Kompetenzkonflikte ¹ Die Konfliktbehörde entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. ² Sie besteht aus: a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Justiz zuständigen Departements (Vorsitz) und b) den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts. ³ Sie wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.</p>	<p>Art. 2, Kompetenzkonflikte ¹ Die Konfliktbehörde entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. ² Sie besteht aus: a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Justiz zuständigen Departements (Vorsitz) und b) den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts. ³ Sie wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.</p>	
<p>Art. 3, Prozessfähigkeit und Rechtsvertretung Die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.</p>		

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
II. Gerichtsbehörden	II. Gemeinsame Bestimmungen	
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. ALLGEMEINE ORGANISATION	
<p>Art. 4, Sitz Das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben ihren Sitz in Chur, die Bezirksgerichte und Kreisämter am Bezirkshauptort und am Kreishauptort.</p>	<p>Art. 3, Sitz ¹ Das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur. ² Die Bezirksgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz am Bezirkshauptort.</p>	
<p>Art 41, Ausschlussgründe ¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter oder als Aktuarin respektive Aktuar an einer Gerichtssitzung teilnehmen. ² Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.</p>	<p>Art. 4, Ausschluss ¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter, als Mitglied oder als Aktuarin respektive Aktuar einem Gericht oder einer Schlichtungsbehörde angehören. ² Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend. ³ Der Ausschluss besteht nach Auflösung der Ehe, der Verlobung, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 <i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen; Bezzola (Zernez), Butzerin, Campell, Hartmann (Champfèr), Keller; Sprecher: Keller) Streichen ... der Verlobung ... <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen; mit Stichentscheid Kommissionspräsident; Kunz, Casutt, Christoffel-Casty, Menge, Tenchio; Sprecher: Kunz) Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 5, Konstituierung ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst. ² Sie teilen insbesondere die Richterinnen und Richter den einzelnen Kammern zu und bezeichnen deren Vorsitzende.</p>	<p>Art. 5, Konstituierung ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst. ² Sie teilen insbesondere die Richterinnen und Richter den einzelnen Kammern zu und bezeichnen deren Vorsitzende.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 6, Amtseid und Handgelübde</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.</p> <p>² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat; b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten; c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht); d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten; e) die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Wahlversammlung oder dem Kreisrat; f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten. <p>³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: „Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder Kreises) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ „Ich schwöre (gelobe) es.“</p>	<p>Art. 6, Amtseid und Handgelübde</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter, die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.</p> <p>² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat; b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten; c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht); d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten; e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten; f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten. <p>³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 7, Amtsenthebung ¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin oder einen Richter vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er: a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. ² Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. ³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.</p>	<p>Art. 7, Amtsenthebung ¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin, einen Richter oder ein Mitglied einer Schlichtungsbehörde vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er: a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. ² Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. ³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> Ergänzen mit einer neuen lit. d: d) aus anderen schwerwiegenden Gründen als Mitglied eines Gerichts oder einer Schlichtungsbehörde nicht mehr zumutbar erscheint.</p>
<p>Art. 8, Geschäftsführung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Gericht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht nach aussen. ² Die Kanzlei führt die Geschäftskontrollen und besorgt die allgemeinen Kanzleiarbeiten.</p>	<p>Art. 8, Geschäftsführung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Gericht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht nach aussen. ² Die Kanzlei führt die Geschäftskontrollen und besorgt die allgemeinen Kanzleiarbeiten.</p>	
	<p>2. VERHANDLUNG</p>	
<p>Art. 9, Verfahrensleitung ¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen. ² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich wegfällt. ³ Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.</p>	<p>Art. 9, Verfahrensleitung ¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen. ² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich wegfällt. ³ Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 40, Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte vollzählig besetzt sein.</p> <p>² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen oder Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.</p>	<p>Art. 10, Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte und die Schlichtungsbehörden vollzählig besetzt sein.</p> <p>² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen oder Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.</p>	
<p>Art. 48, Stimmabgabe</p> <p>¹ Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Das Gericht nimmt Abstimmungen offen vor.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.</p>	<p>Art. 11, Stimmabgabe</p> <p>¹ Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter beziehungsweise jedes Mitglied der Schlichtungsbehörde zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Das Gericht und die Schlichtungsbehörde nehmen Abstimmungen offen vor.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.</p>	
<p>Art. 49, Amtssprachen</p> <p>Die Bestimmung der Amtssprachen richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.</p>	<p>Art. 12, Amtssprachen</p> <p>Die Bestimmung der Amtssprachen richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.</p>	
<p>Art. 50, Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Richterinnen und Richter, Aktuarinnen und Aktuare sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht und die Aktenedition.</p>	<p>Art. 13, Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Richterinnen und Richter, Mitglieder der Schlichtungsbehörden, Aktuarinnen und Aktuare sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktenedition.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10, Aktuariat</p> <p>¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen.</p> <p>² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken sowie beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts haben.</p> <p>³ Das Gericht kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Art. 14, Aktuariat</p> <p>¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen.</p> <p>² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken sowie beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts haben.</p> <p>³ Das Gericht kann ihnen insbesondere folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <p>a) Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen in Fällen von geringerer Bedeutung;</p> <p>b) rogatorische und rechtshilfweise Einvernahmen;</p> <p>c) Siegelungen von Erbschaften und Inventaraufnahmen.</p>	
	<p>3. ÖFFENTLICHKEIT</p>	
<p>Art. 51, Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.</p> <p>³ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.</p>	<p>Art. 15, Gerichtsverhandlung</p> <p>¹ Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</p> <p>² Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich.</p> <p>³ Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn:</p> <p>a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen;</p> <p>b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten.</p> <p>⁴ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.</p>	<p>Art. 15 Abs. 3</p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>Ändern Abs. 3 lit. b wie folgt:</p> <p>b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person.</p>

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 52, Öffentlichkeit der Entscheide ¹ Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. ² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.</p>	<p>Art. 16, Gerichtsentscheide ¹ Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. ² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> Streichen 2. Halbsatz: ... , soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.</p>
	<p>III. Gerichtsbehörden</p>	
<p>2. KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT</p>	<p>1. KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT</p>	
<p>A. Allgemeine Organisation</p>	<p>A. Allgemeine Organisation</p>	
<p>Art. 11, Kammern ¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für eine Amtsdauer die Kammern und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt. ² Aus wichtigen Gründen kann die Zusammensetzung einer Kammer vor Ablauf der Amtsdauer geändert werden. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu geben. ³ Bei der Kammereinteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung zu achten.</p>	<p>Art. 17, Kammern ¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für eine Amtsdauer die Kammern und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt. ² Aus wichtigen Gründen kann die Zusammensetzung einer Kammer vor Ablauf der Amtsdauer geändert werden. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu geben. ³ Bei der Kammereinteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung zu achten.</p>	
<p>Art. 12, Besetzung ¹ Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. ³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.</p>	<p>Art. 18, Besetzung ¹ Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. ³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.</p>	<p>⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.</p>	
<p>Art. 13, Stellvertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet.</p> <p>² Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen.</p> <p>³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.</p>	<p>Art. 19, Stellvertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet.</p> <p>² Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen.</p> <p>³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.</p>	
<p>Art. 14, Gesamtgericht</p> <p>¹ Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Ihm obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass von Gerichtsverordnungen; b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und –verwaltung; c) die Bestellung der Kammern; d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung; e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals; f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung; g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden. <p>³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.</p>	<p>Art. 20, Gesamtgericht</p> <p>¹ Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Ihm obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass von Gerichtsverordnungen; b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und –verwaltung; c) die Bestellung der Kammern; d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung; e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals; f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung; g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden. <p>³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.</p>	

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
B. Richterinnen und Richter	B. Richterinnen und Richter	
<p>Art. 15, Bestand und Stellenumfang</p> <p>¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.</p>	<p>Art. 21, Bestand und Stellenumfang</p> <p>¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.</p>	
<p>Art. 16, Wahlverfahren</p> <p>¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p> <p>² Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.</p> <p>³ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wahlgängen.</p>	<p>Art. 22, Wahlverfahren</p> <p>¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p> <p>² Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.</p> <p>³ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wahlgängen.</p>	<p>Art. 22, neuer Abs. 4</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen; Kunz, Bezzola, Butzerin, Campell, Hartmann; Sprecher: Kunz) Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Casutt, Christoffel-Casty, Keller, Tenchio; Sprecher: Tenchio) Einfügen neuer Abs. 4: Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 17, Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent.</p> <p>² Sie nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.</p>	<p>Art. 23, Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent.</p> <p>² Sie nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.</p>	
<p>Art. 18, Besoldung und berufliche Vorsorge</p> <p>Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 24, Besoldung und berufliche Vorsorge</p> <p>Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 19, Nebenbeschäftigungen</p> <p>Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.</p>	<p>Art. 25, Nebenbeschäftigungen</p> <p>Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.</p>	
<p>Art. 20, Ausscheiden aus dem Amt</p> <p>¹ Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>² Sie scheidern spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.</p>	<p>Art. 26, Ausscheiden aus dem Amt</p> <p>¹ Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>² Sie scheidern spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen; Kunz, Bezzola (Zernez), Campell, Hartmann (Champfèr) Tenchio; Sprecher: Kunz) Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Butzerin, Casutt, Christoffel-Casty, Menge; Sprecher: Menge) Ändern Sie scheidern spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.</p>
<p>Art. 21, Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Will die für die Justiz zuständige Kommission eine Richterin oder einen Richter nicht zur Wiederwahl vorschlagen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>² Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Art. 27, Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Will die für die Justiz zuständige Kommission eine Richterin oder einen Richter nicht zur Wiederwahl vorschlagen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>² Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.</p>	
<p>C. Aktuariat</p>	<p>C. Aktuariat</p>	
<p>Art. 22, Bestand und Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Das Gericht stellt die erforderliche Zahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.</p> <p>² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel ein Anwaltspatent verfügt.</p>	<p>Art. 28, Bestand und Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Das Gericht stellt die erforderliche Zahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.</p> <p>² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel ein Anwaltspatent verfügt.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 23, Anstellung und berufliche Vorsorge</p> <p>Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 29, Anstellung und berufliche Vorsorge</p> <p>Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 24, Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte.</p> <p>² Untersagt ist insbesondere:</p> <p>a) die Vertretung von Parteien in streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht;</p> <p>b) die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist;</p> <p>c) Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden.</p> <p>³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Gerichts.</p> <p>⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem jeweiligen Gericht zu melden.</p>	<p>Art. 30, Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte.</p> <p>² Untersagt ist insbesondere:</p> <p>a) die Vertretung von Parteien in streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht;</p> <p>b) die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist;</p> <p>c) Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden.</p> <p>³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Gerichts.</p> <p>⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem jeweiligen Gericht zu melden.</p>	
<p>Art. 25, Aktuarinnen und Aktuare ad hoc</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kammervorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuare ad hoc.</p> <p>² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare.</p>	<p>Art. 31, Aktuarinnen und Aktuare ad hoc</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kammervorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuare ad hoc.</p> <p>² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
D. Gerichtskanzlei	D. Gerichtskanzlei	
<p>Art. 26, Bestand und Stellung</p> <p>¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 32, Bestand und Stellung</p> <p>¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	
	<p>2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMEN-GERICHT</p>	
	<p>Art. 33, Zusammensetzung und Stellung</p> <p>¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.</p> <p>² Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p> <p>³ Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem Bezirksgericht angegliedert.</p>	<p>Art. 33</p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>Ändern Abs. 1 und 2 wie folgt:</p> <p>¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern.</p> <p>² Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>
	<p>Art. 34, Wahl</p> <p>¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p>³ Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige Bezirksgericht berücksichtigt.</p>	<p>Art. 34</p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>a) Marginalie ändern: Wahl ersetzen durch: Bezeichnung</p> <p>b) streichen Abs. 2</p>

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>3. BEZIRKSGERICHTE</p>	<p>3. BEZIRKSGERICHTE</p>	
<p>Art. 27, Bezirk Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.</p>	<p>Art. 35, Bezirk Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.</p>	
<p>Art. 28, Bestand ¹ Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ² Die Bezirksgerichte Albula und Inn bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ³ Das Bezirksgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Nebenamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ⁴ Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ⁵ Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten fest, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind.</p>	<p>Art. 36, Bestand ¹ Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ² Die Bezirksgerichte Albula und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ³ Die Bezirksgerichte Bernina und Inn bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ⁴ Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt, einer Richterinnen oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ⁵ Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad fest: a) der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind; b) der hauptamtlichen Richterinnen und Richter. ⁶ Sofern es der Aufwand für das kantonale Zwangsmassnahmengericht erfordert, kann das Kantonsgericht ein Hauptamt in ein Vollamt umwandeln.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 29, Wahl ¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen: a) die Präsidentin oder den Präsidenten; b) die vollamtliche Vizepräsidentin oder den vollamtlichen Vizepräsidenten; c) die übrigen Richterinnen und Richter. ² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.</p>	<p>Art. 37, Wahl ¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen: a) die Präsidentin oder den Präsidenten; b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Voll- oder Hauptamt; c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter; d) die übrigen Richterinnen und Richter. ² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.</p>	
<p>Art. 30, Nebenbeschäftigungen Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung.</p>	<p>Art. 38, Nebenbeschäftigungen ¹ Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung. ² Hauptamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.</p>	
<p>Art. 31, Kammern ¹ Die Rechtsprechung wird durch Kollegialgerichte in der Besetzung mit fünf (Bezirksgericht) oder drei (Bezirksgerichtsausschuss) Richterinnen und Richtern oder durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeübt. ² Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer.</p>	<p>Art. 39, Kammern und Besetzung ¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt. ² Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ³ Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. ⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.</p>	

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 32, Stellvertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer oder dem Ausschuss verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung.</p> <p>² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.</p>	<p>Art. 40, Stellvertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung.</p> <p>² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.</p>	
<p>Art. 33, Präsidialaufgaben</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Sitzungen, soweit nicht der Vorsitz in einer Kammer der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen ist.</p>	<p>Art. 41, Präsidialaufgaben</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Sitzungen, soweit nicht der Vorsitz in einer Kammer der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen ist.</p>	
<p>Art. 34, Justizverwaltung</p> <p>¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 42, Justizverwaltung</p> <p>¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p>Art. 35, Aktuariat</p> <p>¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein.</p> <p>² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Bezug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.</p>	<p>Art. 43, Aktuariat</p> <p>¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein.</p> <p>² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Bezug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 36, Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der vollamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p>² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.</p> <p>³ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>⁴ Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personal- und Organisationsamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p>⁵ Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.</p>	<p>Art. 44, Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten, der voll- und hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Richterinnen und Richter richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p>² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.</p> <p>³ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>⁴ Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p>⁵ Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: ² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare im Rahmen des kantonalen Rechts fest.</p>
	<p>IV. Schlichtungsbehörden</p>	
	<p>1. VERMITTLERAMT</p>	
	<p>Art. 45, Anzahl und Stellung</p> <p>¹ Als Schlichtungsbehörde bestehen im Bezirk:</p> <p>a) Albula das Vermittleramt Albula; b) Bernina das Vermittleramt Bernina; c) Hinterrhein die Vermittlerämter Avers/Schams/Rheinwald und Heinzenberg/Domleschg;</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 und 2 <i>Antrag Kommission</i> Ändern Abs.1 und 2 wie folgt: a) ¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jedem Bezirk ein Vermittleramt.</p>

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>d) Imboden das Vermittleramt Imboden; e) Inn die Vermittlerämter Engiadina Bassa und Val Müstair; f) Landquart das Vermittleramt Landquart; g) Maloja die Vermittlerämter Oberengadin und Bregaglia; h) Moesa das Vermittleramt Moesa; i) Plessur die Vermittlerämter Chur und Schanfigg/Churwalden; j) Prättigau/Davos die Vermittlerämter Prättigau und Davos; k) Surselva die Vermittlerämter Cadi und Ilanz/Lumnezia/Ruis/Safien.</p> <p>² Die Regierung kann auf Antrag der betroffenen Region oder des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde die Vermittlerämter eines Bezirks zusammenschliessen. Die betroffenen Ämter und Regionen sowie die Aufsichtsbehörde sind vorgängig anzuhören.</p> <p>³ Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Bezirksgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Bezirksgericht in einer Vereinbarung.</p>	<p>b) ² Die Schlichtungsverhandlung findet in einem Amtszimmer am Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei statt, sofern dieser im Gerichtssprengel liegt. In den übrigen Fällen oder mit Zustimmung der Parteien findet die Verhandlung am Sitz des Vermittleramts statt.</p>
	<p>Art. 46, Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Das Bezirksgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p>³ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>Art. 46, neuer Abs. 4</p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 4:</p> <p>Das Bezirksgericht schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p>
	<p>Art. 47, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Vermittlerinnen und Vermittler verfügen über die erforderliche persönliche Eignung.</p> <p>² In mehrsprachigen Bezirken ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>³ Vermittlerinnen und Vermittler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, welche die Unabhängigkeit der Schlichtungsbehörde beeinträchtigen könnte.</p>	
	<p>Art. 48, Stellvertretung Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	
	<p>Art. 49, Stellung und Besoldung ¹ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten. ² Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonaem Personalrecht ein oder sieht eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	<p>Art. 50, Aktuariat und Kanzlei ¹ Das Bezirksgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramtes. ² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Bezirksgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig. ³ Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen über die Bezirksgerichte.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN	
<p>GVVzOR (Miete/Pacht; BR 219.800)</p> <p>Art. 1, Anzahl Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde.</p> <p>Art. 2 Abs. 2 und 3, Zusammensetzung ² Die Wahlbehörde entscheidet über die grundlegenden organisatorischen Fragen des Sekretariates und bestimmt dessen Sitz. ³ Die Schlichtungsbehörde wählt den Sekretär.</p>	<p>Art. 51, Anzahl und Stellung ¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jedem Bezirk eine Schlichtungsbehörde. ² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Bezirksgericht angegliedert.</p>	
<p>Art. 2 Abs. 1, Zusammensetzung ¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mieter und Vermieter sowie je einem Stellvertreter. Wo es die örtlichen Verhältnisse oder andere Gründe erfordern, kann die Wahlbehörde je einen weiteren Stellvertreter wählen.</p>	<p>Art. 52, Zusammensetzung ¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen besteht aus: a) der Vermittlerin oder dem Vermittler (Vorsitz); b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite; c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. ² Bestehen in einem Bezirk mehrere Vermittlerämter, bestimmt das Bezirksgericht mit der Wahl den Vorsitz und dessen Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 3, Wahl ¹ Das Bezirksgericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für die Dauer von vier Jahren. ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter.</p> <p>Art. 6, Meldungen Das Bezirksgericht meldet Zusammensetzung und Adresse der Schlichtungsbehörde sowie entsprechende Änderungen unverzüglich dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 53, Wahl ¹ Das Bezirksgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. ⁴ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>Art. 53 Abs. 1 und 3</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Kunz, Bondolfi, Bezzola (Zernez), Butzerin, Campell, Casutt, Hartmann (Champfèr), Keller, Tenchio; Sprecher: Kunz) Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Christoffel-Casty, Menge; Sprecher: Menge) Ändern Abs. 1 wie folgt: Das Bezirksgericht wählt auf Antrag der Mieter- und Vermieterorganisationen die Vertretung der ...</p>

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
		<p><i>c) Eventualantrag Kommission</i> Falls Minderheitsantrag obsiegt: Streichen Abs. 3</p>
<p>GVVzOR (Miete/Pacht; BR 219.800) Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Zusammensetzung ¹ ... Wo es die örtlichen Verhältnisse oder andere Gründe erfordern, kann die Wahlbehörde je einen weiteren Stellvertreter wählen.</p>	<p>Art. 54, Stellvertretung Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1, Kosten ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde richtet sich nach der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren sowie dem Kostentarif im Zivilverfahren.</p>	<p>Art. 55, Stellung und Besoldung ¹ Stellung und Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Mietsachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten. ² Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
<p>Art. 2 Abs. 2 und 3, Zusammensetzung ² Die Wahlbehörde entscheidet über die grundlegenden organisatorischen Fragen des Sekretariates und bestimmt dessen Sitz. ³ Die Schlichtungsbehörde wählt den Sekretär.</p>	<p>Art. 56, Aktuariat und Kanzlei ¹ Das Bezirksgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei. ² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Bezirksgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht. ³ Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen über die Bezirksgerichte.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN</p>	
<p>VVzGIG (BR 538.200) Art. 2, Schlichtungsstelle Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes ist die von der Regierung bezeichnete Person. Ihr wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigegeben.</p>	<p>Art. 57, Anzahl und Stellung ¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde. ² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Bezirksgericht Plessur angegliedert.</p>	
<p>Vgl. Art. 2 VVzGIG</p>	<p>Art. 58, Zusammensetzung ¹ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen besteht aus: a) einer oder einem Vorsitzenden; b) je einer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite; c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. ² Die bundesrechtlichen Paritätsvorschriften sind zu beachten.</p>	
<p>Vgl. Art. 2 VVzGIG</p>	<p>Art. 59, Wahl ¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Dauer von vier Jahren auf Antrag der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats. ² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. ³ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>VVzGIG (BR 538.200)</p> <p>Art. 2, Schlichtungsstelle</p> <p>Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes ist die von der Regierung bezeichnete Person. Ihr wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigegeben.</p>	<p>Art. 60, Stellvertretung</p> <p>Kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 4, Kosten</p> <p>Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren sowie dem Kostentarif im Zivilverfahren. Zuständige Behörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung ist die Regierung.</p>	<p>Art. 61, Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Stellung und Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte.</p> <p>² Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
<p>Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)</p> <p>IV. Aufsicht und Rechtshilfe</p> <p>1. AUFSICHT UND OBERAUFSICHT</p>	<p>V. Aufsicht und Oberaufsicht</p>	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 53, Grundsatz</p> <p>¹ Die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.</p> <p>² In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.</p>	<p>Art. 62, Grundsatz</p> <p>¹ Die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte und Schlichtungsbehörden bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.</p> <p>² In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten und Schlichtungsbehörden weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 54, Befugnisse ¹ Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet die zuständige Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein. ² Sie kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die fehlbaren Behörden, nötigenfalls unter Fristansetzung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Widersetzlichkeit ein anderes Mitglied des Gerichts oder eine andere Gerichtsbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen; c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber den verantwortlichen Organen Disziplinar massnahmen anordnen. 	<p>Art. 63, Befugnisse ¹ Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet die zuständige Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein. ² Sie kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die fehlbaren Behörden, nötigenfalls unter Fristansetzung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Widersetzlichkeit ein anderes Mitglied des Gerichts beziehungsweise der Schlichtungsbehörde oder eine andere Gerichtsbehörde beziehungsweise eine andere Schlichtungsbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen; c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber den verantwortlichen Organen Disziplinar massnahmen anordnen. 	
<p>Art. 55, Disziplinar massnahmen ¹ Nach Durchführung der Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis; b) Busse bis zu 10 000 Franken; c) Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten; d) Amtsenthebung. <p>² Die zivil- und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 64, Disziplinar massnahmen ¹ Nach Durchführung der Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis; b) Busse bis zu 10 000 Franken; c) Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten; d) Amtsenthebung. <p>² Die zivil- und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.</p>	
<p>B. Aufsicht des Kantonsgerichts</p>	<p>2. AUFSICHT DES KANTONSGERICHTS</p>	
<p>Art. 56, Grundsatz ¹ Das Kantonsgericht lässt sich von allen Zweigen der Zivil- und Strafrechtspflege über die Tätigkeit jährlich Bericht erstatten. ² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.</p>	<p>Art. 65, Grundsatz ¹ Das Kantonsgericht lässt sich von allen Zweigen der Zivil- und Strafrechtspflege über die Tätigkeit jährlich Bericht erstatten. ² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 57, Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht oder eine Kreispräsidentin oder einen Kreispräsidenten sind beim Kantonsgericht einzureichen.</p> <p>² Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>Art. 66, Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantonsgericht einzureichen.</p> <p>² Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
<p>Art. 58, Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke und Kreise zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.</p> <p>² Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.</p>	<p>Art. 67, Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.</p> <p>² Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.</p>	
<p>C. Aufsicht und Oberaufsicht des Grossen Rats</p>	<p>3. AUFSICHT UND OBERAUFSICHT DES GROSSEN RATS</p>	
<p>Art. 59, Grundsatz</p> <p>¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus.</p> <p>² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.</p> <p>³ Der Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstehenden weiteren Organe der Rechtspflege.</p> <p>⁴ Die besonderen Informationsrechte richten sich nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat.</p>	<p>Art. 68, Grundsatz</p> <p>¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus.</p> <p>² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.</p> <p>³ Der Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstehenden weiteren Organe der Rechtspflege.</p> <p>⁴ Die besonderen Informationsrechte richten sich nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 60, Zuständigkeit ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. ² Die weiteren Disziplinar massnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.</p>	<p>Art. 69, Zuständigkeit ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. ² Die weiteren Disziplinar massnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.</p>	
<p>Art. 61, Aufsichtsbeschwerde Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen.</p>	<p>Art. 70, Aufsichtsbeschwerde Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen.</p>	
<p>V. Rechnungswesen</p>	<p>VI. Rechnungswesen</p>	
<p>Art. 63, Finanz- und Rechnungswesen ¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts. ² Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag. ³ Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Art. 71, Finanz- und Rechnungswesen ¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts. ² Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag. ³ Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 64, Gerichtskosten ¹ Die Gerichte erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Gerichtskosten gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen. ² Über die Kostenaufgabe ist in den Urteilen und Beschlüssen zu befinden. ³ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.</p>	<p>Art. 72, Gerichtskosten ¹ Die Gerichte und Schlichtungsbehörden erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Gerichtskosten gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen. ² Über die Kostenaufgabe ist in den Urteilen und Beschlüssen zu befinden. ³ Die von den Gerichts- und Schlichtungsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 65, Kostentragung ¹ Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie: a) beim Kantons- und Verwaltungsgericht zu Lasten des Kantons; b) bei den Bezirksgerichten je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Bezirksgemeinden. ² Die Gemeindeanteile richten sich nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung.</p>	<p>Art. 73, Kostentragung Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kantons.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 66, Aufhebung von Erlassen ¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben: a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. September 1978 (BR 310.000); b) Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern im Kanton Graubünden vom 3. März 1968 (BR 170.010). ² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.</p>	<p>Art. 74, Aufhebung von Erlassen ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. August 2006 aufgehoben. ² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.</p>	
<p>Art. 67, Änderung von Erlassen ¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt. ² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, der Regelung dieses Gesetzes über die Besetzung des Gerichts widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an dieses Gesetz anpassen.</p>	<p>Art. 75, Änderung von Erlassen Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 76, Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Bezirksgerichte bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen in ihrer bisherigen Funktion auch bei einer Veränderung des Stellenumfangs bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Bezirksgericht kann Erhöhungen des Stellenumfangs beim Vizepräsidium mit Zustimmung des Kantonsgerichts bis zum Ablauf der Amtsperiode auf mehrere Mitglieder des Bezirksgerichts verteilen. b) Das Bezirksgericht Plessur wählt die hauptamtliche Richterin oder den hauptamtlichen Richter für den Rest der Amtsperiode aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Es kann die Erhöhung des Stellenumfangs mit Zustimmung des Kantonsgerichts bis zum Ablauf der Amtsperiode auf mehrere Mitglieder des Bezirksgerichts verteilen. c) Die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen gelten für den neuen Beschäftigungsumfang ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. d) Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. e) Veränderungen hinsichtlich der Anzahl Richterinnen und Richter werden erst auf die nächste Amtsperiode wirksam. <p>² Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden wird auf 31. Dezember 2010 verkürzt. b) Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. <p>³ Die Wahl der Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssachen sowie des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach diesem Gesetz. Die erste Amtsperiode dieser Behörden dauert vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012.</p>	

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 69 Abs. 1 bis 3, Referendum und In-Kraft-Treten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.</p> <p>³ Artikel 15 tritt auf die nächste Amtsperiode 2009-2012 in Kraft.</p>	<p>Art. 77, Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)</p>	<p>1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)</p>	
<p>Art. 11, Ausstand</p> <p>¹ Ein Regierungsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn:</p> <p>a) es selbst, die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher es eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder einer seiner Verwandten oder Schwägerten bis zum vierten Grad an einem Beschluss der Regierung ein unmittelbares persönliches Interesse hat;</p> <p>b) die Regierung über Beschwerden gegen eigene Departementsverfügungen entscheidet.</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Ausstand im Bereich der Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.</p> <p>² Ein unmittelbares persönliches Interesse ist nur anzunehmen, wenn sich aus dem betreffenden Beschluss für eine der in Absatz 1 genannten Personen ein direkter Vor- oder Nachteil ergeben kann.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 Schlusssatz</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Ausstand im Bereich der Rechtspflege nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>³ Diese Ausstandsordnung findet sinngemäss auch auf die Tätigkeiten der Regierungsmitglieder als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher und der Kanzleileitenden oder des Kanzleileitenden Anwendung.</p> <p>⁴ Ausstandsfragen entscheidet die Regierung unter Ausschluss der oder des Betroffenen.</p>		
Personalgesetz vom 12. Juni 2006 (BR 170.400)	2. Personalgesetz vom 12. Juni 2006 (BR 170.400)	
<p>Art. 51, Ausstand</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden haben in den Ausstand zu treten, wenn</p> <p>a) sie selbst;</p> <p>b) ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte;</p> <p>c) die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;</p> <p>d) eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;</p> <p>e) oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad</p> <p>ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Sache haben.</p> <p>² Die Anstellungsinstanz kann die Ausstandspflicht in begründeten Fällen erweitern.</p>	<p>Art. 51 Abs. 3</p> <p>³ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand im Übrigen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	
Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)	3. Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)	
<p>Art. 22, X. Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Bezzola (Zernez), Bondolfi, Butzerin, Campell, Casutt, Hartmann (Champfèr), Keller, Tenchio; Sprecher: Tenchio)</p> <p>Belassen wie bisher</p>

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.</p>		<p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Kunz, Christoffel-Casty, Menge; Sprecher: Kunz)</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 23, XI. Ausstandsgründe ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.</p>	<p>Art. 23 Abs. 3 ³ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	
	<p>Art. 103b, IIIa. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... Für bereits im Amt stehende Personen gelten die durch die Teilrevision vom ... eingeführten Ausschlussgründe bei den nächsten Erneuerungswahlen.</p>	<p>Art. 103b <i>Eventualantrag Kommission</i> Falls Art. 22 Abs. 1 des Gemeindegesetzes im Sinne des Antrags der Kommissionsmehrheit angenommen wird: Streichen Art. 103b</p>
<p>Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)</p>	<p>4. Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)</p>	
<p>Art. 1, Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Graubünden, den Erwerb des Anwaltspatents, die Aufsicht über die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte, unabhängig von deren Eintragung im Anwaltsregister, und vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) 3) vom 23. Juni 2000.</p>	<p>Art. 1 Dieses Gesetz regelt [...] den Erwerb des Anwaltspatents, die Aufsicht über die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte, unabhängig von deren Eintragung im Anwaltsregister, und vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 2, Grundsatz Jede handlungsfähige Person kann ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Behörden und Gerichten des Kantons Graubünden selbst führen. Abweichende Regelungen in den Verfahrensgesetzen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 2 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 3, Vertretung im Allgemeinen, Anwaltsmonopol ¹ Wer als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren auftritt, muss im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen. ² Die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen sowie vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist davon ausgenommen.</p>	<p>Art. 3, Anwaltsmonopol, Ausnahmen ¹ Wer als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor Gerichten, Schlichtungsbehörden oder in Strafuntersuchungsverfahren auftritt, muss im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen. ² Abweichende Regelungen in den Verfahrensgesetzen bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 4, Ausnahmen Auf begründetes Gesuch kann die Kreispräsidentin als Vermittlerin oder der Kreispräsident als Vermittler, die Einzelrichterin oder der Einzelrichter, die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder das zuständige Organ der Strafuntersuchung auch Personen, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder keine Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, im Einzelfall zur Vertretung vor Gericht oder in Strafuntersuchungsverfahren ermächtigen.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben</p>	
<p>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)</p>	<p>5. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)</p>	
<p>1. VERFAHRENSLEITUNG UND FRISTEN</p>	<p>1. VERFAHRENSLEITUNG, AUSSTAND UND FRISTEN</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft
B. <i>Fristen</i>	B. <i>Ausstand</i>	
<p>Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)</p> <p>Art. 42, Ausstandsgründe</p> <p>Richterinnen und Richter sowie Aktuarinnen und Aktuare (Gerichtspersonen) haben in allen Angelegenheiten in den Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in denen sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner, Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad oder ihre Schutzbefohlenen am Verfahren beteiligt sind, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt sind oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben; b) in denen sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind; c) in denen sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen; d) in denen sie einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in gleicher Sache Rat erteilt haben; e) in denen sie an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Vermittlerin oder Vermittler geamtet haben; f) in denen sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind; g) in denen sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen. 	<p>Art. 6a, Ausstandsgründe</p> <p>¹ Personen, die einen Entscheid zu treffen, vorzubereiten oder zu redigieren haben, treten von Amtes wegen oder auf Gesuch in den Ausstand in Verfahren, in denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie selbst, ihre Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder am Verfahren beteiligt sind [...] oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben; b) sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind; c) sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen; d) sie in anderer amtlicher Stellung an einem Entscheid einer Vorinstanz in gleicher Sache mitgewirkt haben; e) sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind; f) sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen. <p>² Ausstandsgründe gemäss Litera a bestehen nach Auflösung der Ehe, der Verlobung, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort.</p> <p>³ Ausstandsgründe gemäss Litera d finden auf die Gemeinden keine Anwendung.</p>	<p>Art. 6a Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Kunz, Bondolfi, Bezzola (Zernez), Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Menge, Tenchio; Sprecher: Kunz)</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Butzerin, Hartmann (Champfèr), Keller; Sprecher: Keller)</i></p> <p>Streichen: ... der Verlobung ...</p>

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 43, Anzeigepflicht</p> <p>¹ Liegt bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund vor, teilt sie dies der oder dem Vorsitzenden mit.</p> <p>² Betrifft der Ausstandsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, erfolgt die Durchführung des weiteren Verfahrens durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p> <p>Art. 44, Ausstandsbegehren</p> <p>¹ Die Parteien können einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorsitzenden geltend machen.</p> <p>² Ist der Ausstandsgrund erst mit oder nach der Urteilsfällung bekannt geworden, ist er auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.</p>	<p>Art. 6b, Anzeigepflicht und Ausstandsbegehren</p> <p>¹ Liegt [...] ein Ausstandsgrund vor, teilt die betroffene Person dies unverzüglich der oder dem Vorgesetzten beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden mit.</p> <p>² Betrifft der Ausstandsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Einzelbehörde, erfolgt die Durchführung des weiteren Verfahrens durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p> <p>³ Die Parteien können einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorgesetzten beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden geltend machen. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.</p> <p>⁴ Ist der Ausstandsgrund erst mit oder nach dem Entscheid bekannt geworden, ist er auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 46, Entscheid</p> <p>¹ Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht in Abwesenheit der beanstandeten Gerichtspersonen.</p> <p>² Sofern in einem Fünfergericht nicht mindestens drei, in einem Dreiergericht nicht mindestens zwei Richterinnen oder Richter übrig bleiben, werden die erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einberufen.</p> <p>³ Bestrittene Ausstandsfragen, welche Kreispräsidentinnen und –präsidenten oder deren Stellvertretung betreffen, werden durch das Kantonsgericht entschieden.</p> <p>⁴ Entscheide der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte über bestrittene Ausstandsfragen können innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p> <p>Art. 47, Wirkung eines nachträglichen Ausstandsgrunds</p> <p>¹ Ist ein Ausstandsgrund erst nachträglich eingetreten, können bereits ergangene Prozesshandlungen deswegen nicht rückgängig gemacht werden.</p>	<p>Art. 6c, Entscheid</p> <p>¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das in der Hauptsache zuständige Gericht in Ausstandsfällen einer Gerichtsperson; b) die Kollegialbehörde in Ausstandsfällen ihrer Mitglieder; c) die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Ausstandsfällen von Angestellten des jeweiligen Departements; d) die vorgesetzte Behörde in den übrigen Fällen. <p>² Die gleiche Behörde entscheidet, welche Verfahrens- oder Prozesshandlungen zu wiederholen sind, wenn ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt wird.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft
<p>² Wird ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt, entscheidet die Behörde, welche über den Ausstand entscheidet, zugleich auch, welche Prozesshandlungen zu wiederholen sind.</p>		
<p>Verwaltungsrechtspflegegesetz (BR 370.100) <i>B. Fristen</i></p>	<p><i>C. Fristen</i></p>	
<p>Art. 15, Vertretung ¹ Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden können sich die Beteiligten durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen. ² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. ³ Im Verfahren vor richterlichen Behörden richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.</p>	<p>Art. 15 ¹ Die Beteiligten können sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen: a) in Verfahren vor Verwaltungsbehörden; b) in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen; c) in anderen Verfahren vor richterlichen Behörden mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden auf begründetes Gesuch im Einzelfall. ² Die Rechtsvertretung durch eine Person, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniesst, ist in allen Verfahren möglich. ³ Bisheriger Absatz 2</p>	
<p>Art. 43, Besetzung ¹ Die Grösse des Spruchkörpers bestimmt sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz. ² Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung über: a) Beschwerden gegen Entscheide der Regierung oder des Grossen Rats; b) Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse. ³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert 5 000 Franken nicht überschreitet und keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind. Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1, Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 3 ¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Es entscheidet in Fünferbesetzung über: c) Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden. ³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn: a) der Streitwert 5 000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist; [...] b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht vom 31. August 2006 (BR 370.300)</p>	<p>6. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht vom 31. August 2006 (BR 370.300)</p>	
<p>Art. 6, Ausstand ¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes. ² Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseintreden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 ¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	
<p>Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)</p>	<p>7. Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)</p>	
<p>Art. 7, Gerichte 1. Allgemeine Bestimmungen ¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird. ² Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl. ³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde. ⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an. ⁵ Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.</p>	<p>Art. 7 Marginalie, Abs. 1 bis 4, Gerichte und Schlichtungsbehörden 1. Allgemeine Bestimmungen ¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts beziehungsweise der Schlichtungsbehörde legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Verfahren geführt wird. ² Die Mitglieder der Gerichte beziehungsweise der Schlichtungsbehörden äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl. ³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Verfahren durchgeführt wurde. ⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts beziehungsweise der Schlichtungsbehörde auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 10a, 4. Schlichtungsbehörden ¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für die kantonalen Gerichte Anwendung. ² Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>Art. 25, Kreise ¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden. ² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden. ³ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung. ⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.</p>	<p>Art. 25 Abs. 3 ³ Aufgehoben</p>	
<p>Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)</p>	<p>8. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)</p>	
<p>Art. 19, Enteignungskommission ¹ Für alle in einem Enteignungskreis vorkommenden Enteignungsfälle wählt die Regierung für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Enteignungskommission von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Präsident wird von der Regierung bezeichnet. Über die Protokollführung entscheidet die Kommission.</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 ² Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes massgebend.</p>	

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes massgebend.</p> <p>³ Erstreckt sich das auszuführende Werk über mehrere Enteignungskreise, so bestimmt die Regierung eine einzige Enteignungskommission.</p>		
<p>Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980 (BR 803.200)</p>	<p>9. Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980 (BR 803.200)</p>	
<p>Art. 14, Perimeterkommission</p> <p>¹ Die Regierung wählt auf Grund eines Vorschlages der Bauherrschaft die Perimeterkommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Es kann auch eine ständige Perimeterkommission für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.</p> <p>² Die Perimeterkommission verfügt über alle einschlägigen Akten und kann in die öffentlichen Bücher Einsicht nehmen. Die Grundeigentümer, die Baurechtnehmer sowie die Pächter und Mieter sind verpflichtet, der Kommission sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Akten zur Verfügung zu stellen und das Grundstück betreten zu lassen.</p> <p>³ Die Perimeterkommission gibt den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, in geeigneter Weise Gelegenheit, ihren Standpunkt zu vertreten.</p> <p>⁴ Sie kann die Durchführung des Perimeterverfahrens im Grundbuch anmerken lassen.</p> <p>⁵ Sie ist ein Organ jenes Gemeinwesens, das die öffentlichen Werke ausführt, verbessert oder unterhält.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>¹ Die Regierung wählt auf Grund eines Vorschlages der Bauherrschaft die Perimeterkommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Es kann auch eine ständige Perimeterkommission für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Für Abschluss und Ausstand sind die Vorschriften des Gerichtsorganisations- beziehungsweise des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p>Art. 1, Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung.</p> <p>² Es regelt die Stellung, Organisation und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, das Begnadigungsverfahren sowie die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts.</p> <p>³ Die Organisation der richterlichen Behörden richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz, soweit die Strafprozessordnung, die Jugendstrafprozessordnung oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.</p> <p>⁴ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie der Untersuchungs- und Sicherungshaft richtet sich nach den Bestimmungen über den Justizvollzug im Kanton Graubünden.</p>	<p>Hinweis</p> <p><i>Wo nachstehend in dieser Rubrik nichts vermerkt wird, folgt die Kommission dem Vorschlag gemäss Botschaft</i></p>
	<p>Art. 2, Kantonale Straftatbestände 1. Allgemein</p> <p>¹ Auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.</p> <p>² Sofern nicht ausdrücklich oder nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist, ist auch die fahrlässige Begehung strafbar.</p>	
	<p>Art. 3, 2. Verfahren</p> <p>¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kantonalem Recht richten sich nach der Strafprozessordnung beziehungsweise der Jugendstrafprozessordnung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.</p>	
	<p>Art. 4, Kommunale Straftatbestände</p> <p>¹ Die Zuständigkeit der Gemeinden zum Erlass von Strafbestimmungen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>² Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.</p> <p>³ Die Gemeinden können ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss.</p>	
	<p>Art. 5, Verfahrenssprache Die Verfahrenssprachen der Strafbehörden im Kanton Graubünden richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.</p>	
	<p>II. Organisation und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden</p>	
	<p>1. STAATSANWALTSCHAFT</p>	
	<p>A. Stellung und Organisation</p>	
	<p>Art. 6, Stellung und Aufsicht ¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. ² Administrativ ist sie dem für die Justiz zuständigen Departement unterstellt. ³ Die Regierung übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Sie kann ihr verbindliche Weisungen über die administrative Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 7, Grundzüge der Organisation</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft steht unter der Leitung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts.</p> <p>² Die Jugendanwaltschaft bildet eine Abteilung der Staatsanwaltschaft und wird von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt geführt.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft hat ihren Amtssitz in Chur und führt dezentrale Aussenstellen.</p> <p>⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Organisation und die Standorte der Aussenstellen in einer Verordnung. Sie kann die Staatsanwaltschaft in Abteilungen gliedern, die in der Regel von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.</p>	
	<p>Art. 8, Bestand</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt; b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälten; c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Kanzleiangestellten. <p>² Bei Bedarf kann die Regierung ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bestellen.</p>	
	<p>Art. 9, Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung, eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent verfügen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>² In begründeten Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.</p>	
	<p>Art. 10, Anstellung und berufliche Vorsorge ¹ Die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge aller Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. ² Die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung richtet sich nach dem Personalgesetz. ³ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte legen vor ihrem Amtsantritt vor der Anstellungsinstanz einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab. Der Wortlaut von Amtseid und Handgelübde entspricht sinngemäss jenem für Richterinnen und Richter.</p>	
	<p>Art. 11, Leitung ¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere folgende Aufgaben: a) personelle, betriebliche und fachliche Führung; b) Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung; c) Erteilung von mündlichen und schriftlichen Weisungen; d) Vertretung der Staatsanwaltschaft gegen aussen. ² Die Regierung regelt die Stellvertretung und weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	<p>B. Fallbezogene Zuständigkeiten</p>	
	<p>Art. 12, Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt ¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für:</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 lit. d <i>Antrag Kommission</i> Ändern lit. d wie folgt:</p>

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen; b) Zuteilung von Fällen an die Abteilungen oder an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; c) Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes; d) Einsprache gegen Strafbefehle; e) Ergreifen von Rechtsmitteln und Vertretung der Staatsanwaltschaft vor der Rechtsmittelinstanz; f) Gerichtsstandsfragen vor eidgenössischen Gerichten; g) Erlass von internen Richtlinien. ² Sie oder er kann im Einzelfall das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Vertretung vor der Rechtsmittelinstanz einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt, der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt oder einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen.</p>	<p>Einsprachen gegen Strafbefehle, die nicht von der Staatsanwaltschaft stammen;</p>
	<p>Art. 13, Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen eigene Fälle und sind in ihrer Abteilung insbesondere zuständig für: a) Zuteilung von Fällen an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; b) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen; c) Genehmigung von Sistierungs- und Einstellungsverfügungen.</p>	<p>Art. 13 lit. a und b: <i>Antrag Kommission</i> Ändern Reihenfolge wie folgt: a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen;; b) Zuteilung von Fällen an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</p>
	<p>Art. 14, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind insbesondere zuständig für: a) Durchführung von Strafuntersuchungen; b) Sistierung und Einstellung des Verfahrens;</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>c) Anordnung von Zwangsmassnahmen beziehungsweise Antrag auf Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie auf andere gerichtlich zu genehmigende oder anzuordnende Zwangsmassnahmen;</p> <p>d) Erlass von Strafbefehlen;</p> <p>e) Führung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter;</p> <p>f) Anklageerhebung;</p> <p>g) Vertretung der Staatsanwaltschaft vor Gericht;</p> <p>h) Erledigung interkantonalen und internationalen Rechtshilfesuchen;</p> <p>i) Erlass von nachträglichen und selbstständigen Entscheidungen.</p>	
	<p>Art. 15, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter</p> <p>¹ Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können im Auftrag einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts beziehungsweise einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts Verfahrensbeteiligte vorladen und Einvernahmen durchführen.</p> <p>² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen können sie unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle erlassen.</p>	
	<p>Art. 16, Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft ist für die Strafverfolgung von Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.</p> <p>² Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Sanktionen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sinngemäss für die Jugendanwaltschaft.</p> <p>⁴ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>2. GERICHTLICHE POLIZEI</p>	
	<p>Art. 17, Kantonspolizei ¹ Die Kantonspolizei wirkt als gerichtliche Polizei bei der Strafverfolgung mit. ² Die Aufgaben der gerichtlichen Polizei richten sich nach dem Bundesrecht. Die Staatsanwaltschaft kann die Kantonspolizei mit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen beauftragen. ³ Für die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten unterstehen die Organe der Kantonspolizei in fachlicher Hinsicht der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. ⁴ Die Organisation der gerichtlichen Polizei sowie die administrative und disziplinarische Unterstellung richten sich nach der Polizeigesetzgebung.</p>	
	<p>3. VERWALTUNGSBEHÖRDEN</p>	
	<p>Art. 18, Übertretungsstraßenbehörden ¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen obliegt einer Verwaltungsbehörde, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. ² Für nachträgliche Entscheide ist die Staatsanwaltschaft zuständig.</p>	
	<p>III. Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte</p>	
	<p>Art. 19, Erstinstanzliches Gericht ¹ Das Bezirksgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht. ² Es entscheidet in Fünferbesetzung: a) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; b) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden;</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>c) wenn die Staatsanwaltschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt; 2. eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme beantragt; 3. bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren beantragt. <p>³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung.</p>	
	<p>Art. 20, Jugendgericht Das Bezirksgericht amtet als Jugendgericht.</p>	
	<p>Art. 21, Zwangsmassnahmengericht ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts amtet als Zwangsmassnahmengericht in Straf- und Jugendstrafsachen. ² Sie oder er ist zuständig für den Schutz des Berufsgeheimnisses bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.</p>	
	<p>Art. 22, Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz Das Kantonsgericht amtet als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.</p>	
	<p>IV. Ergänzende Bestimmungen</p>	
	<p>1. RECHTSHILFE</p>	
	<p>Art. 23, Innerkantonale Rechtshilfe Die kantonalen Strafbehörden leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 24, Interkantonale Rechtshilfe</p> <p>¹ Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.</p> <p>² Die nationale Rechtshilfe wird von der am Ort der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet.</p>	
	<p>Art. 25, Strafübernahme</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Gesuch eines ausländischen Staates um Übernahme der Strafverfolgung.</p> <p>² Sie tritt die Strafverfolgung an einen ausländischen Staat ab oder stellt ein entsprechendes Gesuch.</p>	
	<p>2. MITWIRKUNGSRECHT UND –PFLICHTEN VON BEHÖRDEN</p>	
	<p>Art. 26, Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p>¹ Die Anzeigepflicht der Strafbehörden richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>² Die Mitglieder und Mitarbeitenden von anderen Behörden und Gerichten sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn ein Gesetz dies vorsieht.</p>	
	<p>Art. 27, Antragsrecht von Behörden</p> <p>Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sind auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Sozialhilfebehörden befugt.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 28. Mitwirkungsrechte und -pflichten von Behörden</p> <p>¹ Behörden und Gerichte sind verpflichtet, den Strafbehörden ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit dies für ein Strafverfahren notwendig ist.</p> <p>² Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige oder reicht sie einen Strafantrag ein, so hat sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr in Verzug ist. Die Behörde kann von der Staatsanwaltschaft zur Klärung des Sachverhalts beigezogen werden.</p> <p>³ Das für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Amt kann seine Anträge für nachträgliche Entscheide selber vor Gericht vertreten.</p>	
	<p>Art. 29. Meldung von Strafverfahren und Urteilen an Behörden</p> <p>¹ Die Strafbehörden haben die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.</p> <p>² Die Meldung über ein hängiges Strafverfahren ist nur zulässig, wenn:</p> <p>a) die Behörde diese Angabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt oder</p> <p>b) von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p>³ Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	<p>3. BESONDERE BESTIMMUNGEN</p>	
	<p>Art. 30. Ausnahmen vom Verfolgungszwang</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
	<p>Art. 31, Ausnahmen vom Anwaltszwang Der Rechtsbeistand durch eine handlungsfähige, nicht im Anwaltsregister eingetragene oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessende Person ist auf begründetes Gesuch im Einzelfall mit Genehmigung der verfahrensleitenden Person möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Verteidigung der beschuldigten Person im Übertretungsstrafverfahren; b) zur nichtberufsmässigen Vertretung der Privatklägerschaft; c) zur Unterstützung anderer Verfahrensbeteiligter. 	
	<p>Art. 32, Belohnungen Das für die Justiz zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Belohnung für die erfolgreiche Mitwirkung von Privaten bei der Fahndung aussetzen.</p>	
	<p>Art. 33, Feststellung der Fahrunfähigkeit ¹ Die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr richtet sich nach dem Bundesrecht. ² Die Polizei ist zuständig für die Durchführung von Vortests und Atem-Alkoholproben sowie die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen. ³ Verweigert die betroffene Person die Durchführung des Vortests oder der Atem-Alkoholprobe, die Blut- oder Urinuntersuchung oder die ärztliche Untersuchung, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 34, Amtliche Sachverständige</p> <p>¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezirksärztinnen und –ärzte; b) der forensische Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden; c) das von der Regierung bezeichnete rechtsmedizinische Institut; d) die von der Regierung bezeichnete Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie beziehungsweise für Kinderschutz. <p>² Die Regierung kann weitere amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige bezeichnen und regelt in einer Verordnung die jeweiligen Fachgebiete.</p> <p>³ Soweit das Bundesrecht die Durchführung einer Durchsichtung oder Untersuchung von Personen durch eine Ärztin oder einen Arzt vorsieht, können die Strafbehörden alle im Kanton tätigen Ärztinnen und Ärzte beziehen.</p>	
	<p>Art. 35, Amtliche Bekanntmachung</p> <p>¹ Die in der Sache zuständige Behörde ordnet die amtliche Bekanntmachung an.</p> <p>² Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen über das Kantonsamtsblatt.</p>	
	<p>Art. 36, Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Akten des Strafverfahrens werden bei der Staatsanwaltschaft, die Gerichtsakten beim Gericht sowie die Vollzugsakten beim zuständigen Amt aufbewahrt.</p> <p>² Über die Akteneinsicht über abgeschlossene Verfahren entscheidet die Behörde oder das Gericht, welche oder welches die Akten aufbewahrt.</p> <p>³ Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.</p> <p>⁴ Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>4. VERFAHRENSKOSTEN UND RECHNUNGSWESEN</p>	
	<p>Art. 37, Verfahrenskosten ¹ Die Tragung der Verfahrenskosten richtet sich nach der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung. ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person. ³ Die Gebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Gebühr angemessen reduziert. ⁴ Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung geregelt durch: a) die Regierung für Verfahren vor Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft; b) das Kantonsgericht für gerichtliche Verfahren.</p>	
	<p>Art. 38, Besondere Kostenregelungen ¹ Die Kosten der Leichenbergung und der Legalinspektion gehen zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person, wenn der aussergewöhnliche Tod nicht auf ein Fremdverschulden zurückzuführen ist. ² Aus Gründen der Billigkeit kann ganz oder teilweise auf die Überbindung der Kosten verzichtet werden.</p>	
	<p>Art. 39, Rechnungswesen und Inkasso ¹ Die Strafbehörden führen für jeden Fall eine eigene Rechnung. ² Im Übrigen richtet sich das Rechnungswesen nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung beziehungsweise nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation und den Justizvollzug.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>³ Das Inkasso obliegt bei der Staatsanwaltschaft und den kantonalen Verwaltungsbehörden dem von der Regierung bezeichneten Amt. Bei den Gerichten richtet es sich nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation.</p>	
	<p>Art. 40, Verwendung der Geldstrafen und Bussen Die Verwendung der Geldstrafen und Bussen richtet sich nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation und den Justizvollzug.</p>	
	<p>Art. 41, Entschädigungen ¹ Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Strafprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung. ² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für die Angestellten des Kantons geltenden Ansätzen. Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	<p>V. Strafverfolgung vor Verwaltungsbehörden</p>	
	<p>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
	<p>Art. 42, Kantonale Verwaltungsbehörden ¹ Überträgt ein Gesetz die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem oder Bundesrecht einer kantonalen Verwaltungsbehörde, liegt die Zuständigkeit ohne eine besondere Zuweisung beim sachlich zuständigen Amt. ² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung und diesem Gesetz. Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 43, Kantonspolizei</p> <p>¹ Der Kantonspolizei obliegen:</p> <p>a) die Mitwirkung als kantonale Amtsperson bei Hausdurchsuchungen nach dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes;</p> <p>b) die ersten Massnahmen bei Flugunfällen.</p> <p>² Die Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über das Strassenverkehrsrecht.</p>	
	<p>Art. 44, Gemeinden</p> <p>¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem oder nach Bundesrecht obliegt den Gemeinden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p>² Ist die Gemeinde zur Verfolgung und Beurteilung von kantonalrechtlichen Übertretungen zuständig, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Bei der Verfolgung und Beurteilung von bundesrechtlichen Übertretungen ist die Gemeinde einzig für das Ordnungsbussenverfahren zuständig.</p>	
	<p>2. ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN NACH KANTONALEM RECHT</p>	
	<p>Art. 45, Grundsatz</p> <p>¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt und ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.</p> <p>² Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>³ Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterschaft werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.</p>	
	<p>Art. 46, Ausnahmen ¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen: a) bei Widerhandlungen, durch die Personen gefährdet oder verletzt wurden oder ein Sachschaden verursacht wurde; b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan oder der zuständigen Verwaltungsbehörde selber beobachtet oder festgestellt wurden; c) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d) wenn der Täterschaft zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist; e) wenn die Täterschaft das Ordnungsbussenverfahren ablehnt. ² Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und eine Gesamtbusse aufgelegt. ³ Lehnt die Person eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von 1 000 Franken, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.</p>	
	<p>Art. 47, Bussenliste und zuständige Organe Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere die Liste der Übertretungen, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizei- oder Aufsichtsorgane oder Verwaltungsbehörden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 48, Bezahlung und Rechtskraft</p> <p>¹ Die Busse kann sofort oder innert 30 Tagen bezahlt werden. Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Artikel 49 rechtskräftig.</p> <p>² Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.</p> <p>³ Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p>	
	<p>Art. 49, Ordnungsbusse und ordentliches Verfahren</p> <p>¹ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.</p> <p>² Stellt eine Strafbehörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder der Täterschaft fest, dass Artikel 46 dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.</p>	
	<p>VI. Begnadigung</p>	
	<p>Art. 50, Grundsatz</p> <p>¹ Mit der Begnadigung können rechtskräftige Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Vollzug der Strafe im konkreten Fall als eine unbillige, nicht gerechtfertigte Massnahme erscheinen lassen.</p> <p>² Über Begnadigungsgesuche entscheidet endgültig:</p> <p>a) der Grosse Rat bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren;</p> <p>b) die Regierung in den übrigen Fällen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 51, Verfahren</p> <p>¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und begründet beim für die Justiz zuständigen Departement einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht die zuständige Vollzugsbehörde etwas anderes verfügt.</p> <p>² Ist das Gesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es holt die Stellungnahme des urteilenden Gerichts und der mit dem Strafvollzug betrauten Organe ein.</p> <p>³ Der Entscheid des Grossen Rates beziehungsweise der Regierung wird der gesuchstellenden Person, dem urteilenden Gericht und der Vollzugsbehörde mit kurzer schriftlicher Begründung mitgeteilt.</p>	
	<p>Art. 52, Kosten</p> <p>Auf die Tragung und Bemessung der Kosten finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungspflege sinngemäss Anwendung.</p>	
	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 53, Aufhebung von Erlassen</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a) Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958;</p> <p>b) Beitritt vom 9. Juni 1996 zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992.</p> <p>² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung beziehungsweise der Jugendstrafprozessordnung sowie dieses Gesetzes Anwendung.</p>	

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 54. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.</p> <p>² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung oder deren Umsetzung in diesem Gesetz widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an diese Erlasse anpassen.</p>	
	<p>Art. 55. Übergangsrecht</p> <p>Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene, noch nicht richterlich beurteilte Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 werden nach den Bestimmungen des Anhangs zu diesem Gesetz beurteilt.</p>	
	<p>Art. 56. Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anhang zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Änderungen sind hervorgehoben	<i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 20. Mai 1984 (BR 130.200)	1. Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 20. Mai 1984 (BR 130.200)	
<p>Art 4, Schriften</p> <p>¹ Die Anmeldepflicht wird von den Niedergelassenen durch Hinterlegung des Heimatscheines, von den Aufenthalttern durch Hinterlegung des Wohnsitzausweises erfüllt.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat unter Vorbehalt strafprozessualer Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Das Einwohneramt bestätigt den Empfang der Schriften, stellt einen Schriftenempfangsschein aus und führt die Register.</p> <p>³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat unter Vorbehalt von Art. 95b des Gesetzes über die Strafrechtspflege Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.</p>		
<p>Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)</p>	<p>2. Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)</p>	
<p>Art. 1, Geltungsbereich</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen:</p> <p>a) der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);</p> <p>b) die Organe dieser Gemeinwesen;</p> <p>c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.</p> <p>² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.) anwendbar.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Für strafprozessuale Entschädigungsforderungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist.</p> <p>⁴ Bisheriger Absatz 3</p>	
<p>Art. 11, Schädigung des Gemeinwesens</p> <p>Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>² Die Haftung gilt gleichermassen für strafprozessuale Entschädigungen der beschuldigten Person.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 14, Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.</p> <p>² Die Adhäsionsklage im Sinne von Art. 129 ff. StPO ist zulässig.</p>	<p>Art. 14 Abs. 2</p> <p>² Die adhäsionsweise Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gemäss Strafprozessordnung ist zulässig.</p>	
<p>Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)</p>	<p>3. Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)</p>	
<p>Art. 5, V. Strafbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.</p> <p>² Bussen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Strafanordnungen ausgefällt werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht der Gemeinden.</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	
<p>Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)</p>	<p>4. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)</p>	
<p>Art. 5, Geldstrafen und Bussen</p> <p>¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.</p> <p>² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft.</p> <p>⁴ Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist die Umwandlung ausgeschlossen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag der Vollzugsbehörde die zuständige richterliche oder kantonale Behörde.</p> <p>Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (BR 350.490)</p> <p>Art. 6 Abs. 2, Vollzug und Umwandlung von Bussen</p> <p>² Die Umwandlung von Bussen in Haft verfügt der Kantonsgerichtsausschuss. Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist sie ausgeschlossen. Die oder der Gebüsste kann jedoch unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB angehalten werden, eine uneinbringliche Busse durch eine ihm zumutbare Arbeitsleistung abzuverdienen.</p>		
<p>Justizvollzugsgesetz (BR 350.500)</p> <p>Art. 7, Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.</p> <p>² Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. [...]</p> <p>² Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. [...]</p> <p>³ Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das urteilende Gericht oder durch das Amt zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 13, Justizvollzugsanstalten und andere Institutionen Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen; b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft; c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs; d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht; e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen; f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können; g) der Haft von Personen auf Transport; h) von polizeilichem Gewahrsam; i) von fürsorglicher Freiheitsentziehung. 	<p>Art. 13 lit. c Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, [...] des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats; 	
<p>Art. 16, Grundsatz Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt.</p>	<p>Art. 16 Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Vollzugseinrichtung.</p>	
<p>Art. 17, Hafterstehungsfähigkeit</p> <p>¹ Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.</p> <p>² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die Vollzugsbehörde. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arzteugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die</p>	<p>Art. 17 Abs. 2 bis 4</p> <p>² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arzteugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.</p> <p>³ Das Amt kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.</p> <p>⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt der Vollzugsbehörde. Im Bedarfsfall orientiert diese die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.</p>	<p>⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.</p>	
<p>Art. 18, Versetzung</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn</p> <p>a) ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen;</p> <p>b) ihre Behandlung dies erfordert;</p> <p>c) ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird;</p> <p>d) Belegungsprobleme bestehen.</p> <p>² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Die Vollzugsbehörde wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</p> <p>¹ Das Amt kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn:</p> <p>² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Das Amt wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.</p>	
<p>Art. 20, Sichernde Massnahmen</p> <p>¹ Muss eine stationäre Massnahme aufgehoben oder geändert werden, wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entschieden hat, ob und wieweit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll.</p> <p>² In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB ordnet die Vollzugsbehörde Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Si-</p>	<p>Art. 20 Abs. 2</p> <p>² In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB ordnet das Amt Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden nach der Anordnung.</p>	

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
cherheitshaft entscheidet die Haftrichterin oder der Haftrichter innert 48 Stunden nach der Anordnung.		
Beitritt des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1995 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BR 420.570)	5. Beitritt des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1995 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BR 420.570)	
Ziff. 3 3. Übertretungen gemäss Artikel 11 der Vereinbarung werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.	Ziff. 3 3. Übertretungen gemäss Artikel 11 der Vereinbarung werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.	
Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)	6. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)	
Art. 51, Strafinstanz Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung werden vom Departement geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.	Art. 51 Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung werden vom Departement geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.	
Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975 (BR 498.100)	7. Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975 (BR 498.100)	
Art. 16, Strafbestimmungen ¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.	Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit [...] Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Bei der Strafzumessung ist dem Wert der allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteile Rechnung zu tragen.</p> <p>³ Die Aufsichtsorgane können fehlbaren Personen ein Bussdepositum von höchstens 200 Franken abnehmen. Dieses ist der Standesbuchhaltung zu überweisen.</p> <p>⁴ Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen und Pilze sind einzuziehen.</p>		
<p>Art. 17, Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt für Polizeiwesen.</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Das Verfahren bei Übertretungen gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das für Umweltschutz zuständige Departement.</p> <p>³ Übertretungen gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes können auch im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p>	
<p>Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)</p>	<p>8. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)</p>	
<p>Art. 15a, Nichtraucherchutz</p> <p>¹ Das Rauchen ist verboten:</p> <p>a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;</p> <p>b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.</p> <p>² Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlä-</p>	<p>Art. 15a Abs. 2</p> <p>² Aufgehoben</p>	<p>Art. 15a Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>² Die Gemeinden können das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b (...) für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot an definierten Orten im Aussenbereich aufheben (...).</p>

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>gen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.</p>		
<p>Art. 35, Berufsgeheimnis</p> <p>¹ Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht oder wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine vormundschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 369 oder 370 ZGB angezeigt erscheinen lassen.</p> <p>³ Das Amt ist für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig, soweit nicht der Patient selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat.</p>	<p>Art. 35 Abs. 2 bis 4</p> <p>² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:</p> <p>a) soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht oder</p> <p>b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine Kinderschutzmassnahme oder eine vormundschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 369 oder 370 ZGB angezeigt erscheinen lassen.</p> <p>³ Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.</p> <p>⁴ Bisheriger Absatz 3</p>	
<p>Art. 49, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 20 000 Franken geahndet.</p> <p>² Personen, die gewerbsmässig oder wiederholt handeln, werden mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.</p> <p>³ Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken geahndet.</p>	<p>Art. 49 Abs. 3</p> <p>³ Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 5 000 Franken geahndet. Sie können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 51, Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Amtes kann der Betroffene Beschwerde an das vorgesetzte Departement erheben.</p> <p>² Gegen Entscheide des Departementes steht dem Betroffenen bei Verwaltungssachen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und bei Strafsachen die Berufung an das Kantonsgericht offen.</p> <p>³ Bei Beschlagnahmungen und Betriebsschliessungen gemäss Artikel 50 beträgt die Rechtsmittelfrist zehn Tage.</p>	<p>Art. 51</p> <p>¹ In Verwaltungssachen richtet sich der Weiterzug nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.</p> <p>² Bisheriger Absatz 3</p> <p>³ In Strafsachen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz vom 19. Oktober 2005 (BR 530.100)</p>	<p>9. Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz vom 19. Oktober 2005 (BR 530.100)</p>	
<p>Art. 11, Strafverfolgung</p> <p>Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ArG und Artikel 113 UVG werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Art. 11</p> <p>Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ArG, [...] Artikel 113 UVG und Artikel 12 HArG werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)</p>	<p>10. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)</p>	
<p>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VI. [...] Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 19, Strafbare Handlungen und Strafmass</p> <p>¹ Wer das Verfahren stört, wer die Pflichten als Vorgeladener verletzt oder die Feststellung des Sachverhaltes erschwert, kann vom Einigungsamt mit Busse bis zu 300 Franken bestraft werden.</p> <p>² Bussentscheide des Einigungsamtes können vom Betroffenen und vom Staatsanwalt mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 19 Aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Oktober 2005 (BR 545.100)	11. Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Oktober 2005 (BR 545.100)	
<p>Art. 6, Strafverfahren</p> <p>¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 5 000 Franken geahndet.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden des Gesetzes über die Strafrechtspflege.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden [...].</p>	
Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)	12. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)	
	<p>Gliederungstitel nach Art. 19</p> <p>V. Strafbestimmungen</p>	
<p>Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)</p> <p>Art. 36, Missbrauch der Unterstützungshilfe Wer öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet, insbesondere für den übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, wird mit Busse bestraft.</p> <p>Art. 39, Widersetzlichkeit Unterstützungsbedürftiger Wer als Unterstützungsbedürftiger die ihm gestützt auf das kantonale Unterstützungsgesetz erteilten Weisungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 19a, Strafbarkeit</p> <p>¹Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer:</p> <p>a) öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet;</p> <p>b) als unterstützungsbedürftige Person die ihr gestützt auf dieses Gesetz erteilten Weisungen nicht befolgt.</p> <p>²Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch die ordentlichen Strafbehörden beurteilt.</p> <p>³Das Recht zur Strafanzeige richtet sich nach der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	
<p>Unterstützungsgesetz</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 20</p> <p>VI. Schlussbestimmungen</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)	13. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)	
<p>Art. 1, Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt Rechte und Pflichten der Kantonspolizei.</p> <p>² Die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden bleiben davon unberührt, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>³ Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3</p> <p>³ Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	
<p>Art. 22, Einsatz technischer Mittel</p> <p>¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische Mittel einsetzen und den Geheimbereich tangieren.</p> <p>² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim Kantonsgerichtspräsidium Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Strassenverkehr zur Identifikation bildmässig aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.</p>	<p>Art. 22 Abs. 2</p> <p>² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.</p>	
<p>Art. 26, Information</p> <p>¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung und der Bundesgesetzgebung.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung [...].</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
	Gliederungstitel nach Art. 36 X. Übertretungsstrafrecht	
<p>Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)</p> <p>Art. 19, Unvorsichtiger Umgang mit Waffen, Sprengmitteln oder Munition</p> <p>¹ Wer Waffen, Sprengmittel oder Munition unvorsichtig oder mutwillig gebraucht, ² wer solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt, ³ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition Betrunkenen aushändigt, ⁴ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition nicht mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht verwahrt, ⁵ wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36a, Unvorsichtiger Umgang mit Waffen, Sprengmitteln oder Munition</p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) Waffen, Sprengmittel oder Munition unvorsichtig oder mutwillig gebraucht; b) solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt; c) Waffen, Sprengmittel oder Munition Betrunkenen aushändigt.</p>	
<p>Art. 22, Strafbarer Besitz von Diebswerkzeugen</p> <p>¹ Wer Diebswerkzeug in Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren lässt, ² wer Gegenstände einem andern überlässt, obwohl er weiss oder damit rechnen muss, dass sie zur Verwendung bei Diebstahl oder Raub bestimmt sind, ³ wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. ⁴ Die Gegenstände sind einzuziehen.</p>	<p>Art. 36b, Strafbarer Besitz von Diebeswerkzeugen</p> <p>¹ Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer:</p> <p>a) Diebeswerkzeug in Gewahrsam hat oder von einer anderen Person verwahren lässt; b) Diebeswerkzeug einer anderen Person überlässt, obwohl sie oder er weiss oder damit rechnen muss, dass das Werkzeug zur Verwendung bei Diebstahl, Raub oder Tötung bestimmt ist. ² Die Gegenstände werden eingezogen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 24, Gefährdung durch Feuerwerk</p> <p>¹ Wer ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, feilbietet oder abgibt,</p> <p>² wer Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind,</p> <p>³ wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36c, Gefährdung durch Feuerwerk</p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, anbietet oder abgibt;</p> <p>b) Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind.</p>	
<p>Art. 25, Ungehorsam gegen die Polizei</p> <p>Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36d, Ungehorsam gegen die Polizei</p> <p>Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die eine Polizistin oder ein Polizist innerhalb ihrer oder seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p>Art. 26, Auskunftsverweigerung</p> <p>¹ Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Auskünfte über seine Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht,</p> <p>² wer im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben über seine Person oder seine Begleiter macht oder diese Angaben verweigert,</p> <p>³ wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36e, Auskunftsverweigerung</p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) einer Behörde oder einer Amtsperson, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe des Namens oder der Wohnung oder andere Auskünfte zur Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht;</p> <p>b) im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben zur Person oder [...] Begleitung macht oder diese Angaben verweigert.</p>	<p>Art. 36e <i>Antrag Kommission</i> Ergänzen wie folgt: ... gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung die Angabe des ...</p>
<p>Art. 31, Grober Unfug</p> <p>Wer einen Dritten aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36f, Grober Unfug</p> <p>Wer eine andere Person aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 32, Unanständiges Benehmen, Ruhestörung Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36g, Unanständiges Benehmen, Ruhestörung Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p>Art. 33, Verunreinigung fremden Eigentums ¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt (Art. 144 StGB), mit Busse bestraft. ² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.</p>	<p>Art. 36h, Verunreinigung fremden Eigentums ¹ Wer vorsätzlich öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB vorliegt, mit Busse bestraft. ² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.</p>	
<p>Art. 34, Rechtswidrige Selbsthilfe Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36i, Rechtswidrige Selbsthilfe Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.</p>	
<p>Art. 35, Bettel Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 36j, Betteln Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.</p>	
	<p>Art. 36k, Ordnungsbussenverfahren Verstösse gegen Artikel 36c, 36g, 36h und 36j können von den Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren gehandelt werden.</p>	
<p>X. Schlussbestimmungen</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 37 XI. Schlussbestimmungen</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)	14. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)	
<p>Art. 38, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz oder seiner Ausführungserlasse zuständigen Instanzen nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1</p> <p>¹ Wer Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz oder seiner Ausführungserlasse zuständigen Instanzen nicht befolgt, wird vom Amt mit [...] Busse bestraft.</p>	
Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)	15. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)	
<p>Art. 166, III. Vollzug von Bundesrecht</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes.</p> <p>² Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes beziehungsweise des Bundessteuergesetzes.</p> <p>⁴ Die Organe der Strafrechtspflege sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.</p>	<p>Art. 166 Abs. 4</p> <p>⁴ Die Strafbehörden sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.</p>	
<p>Art. 183a, 3. Verfahren</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.</p>	<p>Art. 183a</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)	16. Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)	
<p>Art. 45, Auskunftspflicht</p> <p>Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 90 StPO.</p>	<p>Art. 45</p> <p>Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Strafprozessordnung.</p>	
<p>Art. 47, Übertretungen kantonalen Rechts</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2</p> <p>² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der [...] Strafprozessordnung und der kantonalen Einföhrungs-gesetzgebung.</p>	
<p>Art. 47a, Ordnungsbussenverfahren 1. Grundsatz</p> <p>¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.</p> <p>² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Bezahlte ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.</p>	<p>Art. 47a</p> <p>Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden. [...]</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>⁴ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Jagdaufsichtsorgane und bestimmt deren Pflichten.</p>		
<p>Art. 47b, 2. Ausnahmen</p> <p>¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat; b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Jagdaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden; c) bei Vergehen gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung; d) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist; e) wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt. <p>² Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonaler Strafprozessordnung eingeleitet.</p> <p>³ Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.</p>	<p>Art. 47b Aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 47c, 3. Rechtskraft</p> <p>¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung rechtskräftig.</p> <p>² Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.</p> <p>³ Stellt eine richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters fest, dass Artikel 47b dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Strafverfahren an.</p>	<p>Art. 47c Aufgehoben</p>	
<p>Art. 47d, 4. Register</p> <p>¹ Rechtskräftig ausgesprochene Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters können in einem kantonalen Register erfasst werden.</p> <p>² Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.</p>	<p>Art. 47d Marginalie 2. Register</p>	
<p>Art. 50, Nichtabgabe der Abschlussliste</p> <p>Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschlussliste werden vom zuständigen Amt nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	<p>Art. 50</p> <p>Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschlussliste werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussonverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	
<p>Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)</p>	<p>17. Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)</p>	
<p>Art. 36, Übertretungen kantonalen Rechts</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>Art. 36 Abs. 2</p> <p>² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der [...] Strafprozessordnung und der kantonalen Einföhrungsgesetzgebung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.</p>		
<p>Art. 36a, Ordnungsbussenverfahren</p> <p>¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 300 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.</p> <p>² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat; b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Fischereiaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden; c) bei Widerhandlungen von Kindern; d) bei Vergehen und Übertretungen gemäss eidgenössischer Fischereigesetzgebung mit Ausnahme der Widerhandlungen gegen die Schonbestimmungen; e) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist. <p>⁴ Beahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.</p> <p>⁵ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Fischereiaufsichtsorgane, bestimmt deren Pflichten und umschreibt die Voraussetzungen, bei welchen zwingend ein ordentliches Strafverfahren durchzuführen ist.</p>	<p>Art. 36a</p> <p>Übertretungen können [...] im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden. [...]</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 36b, Nichtabgabe der Fangstatistik</p> <p>Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	<p>Art. 36b</p> <p>Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	
<p>Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden vom 5. März 1961 (BR 780.100)</p>	<p>18. Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden vom 5. März 1961 (BR 780.100)</p>	
<p>Art 4, Strafbestimmungen</p> <p>Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnung werden vom Finanz- und Militärdepartement mit Busse von 100 bis 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist das Departement an den Höchstbetrag nicht gebunden.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnung werden vom für die Finanzen zuständigen Departement mit Busse von 100 bis 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist das Departement an den Höchstbetrag nicht gebunden.</p>	
<p>Art. 5, Konfiskation</p> <p>Das Finanz- und Militärdepartement verfügt die Konfiskation widerrechtlich eingeführten oder in den Handel gesetzten Salzes.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Das für die Finanzen zuständige Departement verfügt die Konfiskation widerrechtlich eingeführten oder in den Handel gesetzten Salzes.</p>	
<p>Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)</p>	<p>19. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)</p>	
<p>Art. 17, Enteignungsbann</p> <p>¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage und, im abgekürzten Verfahren, vom Tage der Zustellung der Vorladung an, dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden. Nötigenfalls kann bei den von der Enteignung betroffenen Grundstücken auch eine Verfügungsbeschränkung im</p>	<p>Art. 17 Abs. 2</p> <p>²Widerhandlungen werden vom Departement mit Busse bis zu 1 000 Franken geahndet. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Grundbuch vorgemerkt werden. ²Widerhandlungen werden vom Departement mit Busse bis zu 1000 Franken geahndet. ³Für den aus dem Enteignungsbann nachweisbar entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten. Bestand und Höhe des Schadens werden gleichzeitig mit der Entschädigung für die Enteignung festgesetzt.</p>		
Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)	20. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)	
<p>Art. 56, Einnahmen Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen; b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben und Bussen, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei; c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln. 	<p>Art. 56 lit. b Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben [...], nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei; 	
<p>Art. 62, Strafbestimmungen ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. ²In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden. ³Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet</p>	<p>Art. 62 Abs. 4 ⁴Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch. ⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.</p>		
<p>Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden vom 27. August 2008 (BR 807.700)</p>	<p>21. Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden vom 27. August 2008 (BR 807.700)</p>	
<p>Art. 28, Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. ² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden. ³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch. ⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.</p>	<p>Art. 62 Abs. 4 ⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)</p>	<p>22. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)</p>	
<p>Art. 75, 1. Strafbestimmungen a) Busse ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden von der Regierung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>Art. 75 Abs. 1, 3 bis 5 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden von dem für die Wasserkraftnutzung zuständigen Departement mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>³ Vorbehalten bleiben das Recht der Regierung, die Konzession als verwirkt zu erklären, sowie das Recht zur Ersatzvornahme.</p>	<p>³ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden. ⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ⁵ Bisheriger Absatz 3</p>	
<p>Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden vom 23. April 2009 (BR 812.100)</p>	<p>23. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden vom 23. April 2009 (BR 812.100)</p>	
<p>Art. 15, Busse ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Kanton zu vollziehenden Bestimmungen des Bundesrechtes, dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden. ⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.</p>	<p>Art. 15 Abs. 4 ⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>Einführungsgesetz vom 2. Dezember 2001 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100)</p>	<p>24. Einführungsgesetz vom 2. Dezember 2001 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100)</p>	
<p>Art. 54, Verletzung von kantonalem Recht 1. Übertretungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000.– Franken bestraft. ² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100 000.– Franken nicht gebunden. ³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>Art. 54 Abs. 1 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird [...] mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 (BR 830.100)	25. Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 (BR 830.100)	
<p>Art. 41, Ermittlung der Schadenursache</p> <p>¹ Zur Ermittlung der Schadenursache und der Verantwortlichkeit ist eine amtliche Untersuchung durchzuführen.</p> <p>² Der Anstalt steht das Recht zu, die Untersuchungsakten einzusehen. Das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege.</p>	<p>Art. 41 Abs. 2</p> <p>² Der Anstalt steht das Recht zu, die Untersuchungsakten einzusehen. Das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.</p>	
Einführungsgesetz vom 11. Juni 2008 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (BR 870.100)	26. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2008 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (BR 870.100)	
<p>Art. 2, Zeugeneinvernahme</p> <p>In Verkehrsstrafsachen können die Kantonspolizei und die von der kantonalen Behörde dazu ermächtigten Polizeiorgane Zeugen einvernehmen.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 7, 2. Gemeindestrassen</p> <p>¹ Die Gemeinde regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen. Verkehrsanordnungen unterliegen der Zustimmung durch die kantonale Behörde.</p> <p>² Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde. Nach Vorliegen der Genehmigung hat die Gemeinde die beabsichtigte Verkehrsanordnung 30 Tage öffentlich aufzulegen. Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet die Gemeinde und publiziert ihren Beschluss.</p> <p>³ Die Regierung kann Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen selbstständig zu regeln und zu signalisieren. Vorbehalten bleibt die Signalisation der Kantonsstrassen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen ausgenommen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Verkehrsanordnungen unterliegen der Zustimmung durch die kantonale Behörde.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 15, Strafandrohung</p> <p>¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden mit Busse bis 1 000 Franken bestraft.</p> <p>² Übertretungen von genehmigten Verkehrsanordnungen der Gemeinden werden mit Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 2 000 Franken bestraft. Sind Tatbestände zu beurteilen, die in der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung erfasst sind, dann gelten jene Ansätze.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 16, Zuständigkeit 1. richterliche Behörde</p> <p>Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr werden, soweit nicht eine kantonale Behörde zuständig ist, durch den ordentlichen Richter beurteilt.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 17, 2. kantonale Behörde</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen kantonale Strassenverkehrsvorschriften und gegen solche gemäss Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung werden durch eine kantonale Behörde beurteilt.</p> <p>² Sie ahndet auch leichte Übertretungen gemäss den Artikeln 90 Ziffer 1, 92 Absatz 1, 93 Ziffer 2, 95 Ziffer 1, 96 Ziffer 1, 98 und 99 SVG sowie Widerhandlungen gegen dazu erlassene Verordnungen und Weisungen des Bundesrates, sofern nicht ein Verkehrsunfall oder ein anderer schwerer Straftatbestand gleichzeitig zu beurteilen ist.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18, 3. Gemeindebehörde</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen genehmigte örtliche Verkehrsregelungen werden durch den Gemeindevorstand oder die gemäss Gemeindegesetzgebung zuständige Amtsstelle beurteilt, sofern nicht gleichzeitig eine Übertretung weite-</p>	<p>Art. 18</p> <p>Aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>rer Vorschriften vorliegt, deren Beurteilung in die Kompetenz des Strafrichters oder der kantonalen Behörde fällt. ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des Bundes über das Ordnungsbussenverfahren.</p>		
<p>Art. 20, Rechtsmittel 1. Beschwerde an die Regierung Entscheide von Gemeinden, welche gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 zur selbstständigen Verkehrsregelung und -signalisation ermächtigt sind, können direkt mit Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 20 Marginalie [...] Beschwerde an die Regierung</p>	
<p>Art. 21, 2. Berufung an das Kantonsgericht Beschwerdeentscheide des Departementes in Administrativmassnahmeverfahren können beim Kantonsgericht mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO angefochten werden.</p>	<p>Art. 21 Aufgehoben</p>	
<p>Einführungsgesetz vom 24. September 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BR 877.100)</p>	<p>27. Einführungsgesetz vom 24. September 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BR 877.100)</p>	
<p>Art. 15, Polizeiliches Ermittlungsverfahren ¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, im polizeilichen Ermittlungsverfahren Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen. Die Artikel 89 und 90 der Strafprozessordnung gelten sinngemäss. ² Die Halterinnen und Halter eines Schiffes sind verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Schiff geführt hat oder wem sie es überlassen haben. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von Artikel 90 der Strafprozessordnung zusteht. ³ Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Fahrfähigkeit von Schiffsführerinnen und Schiffsführer festzustellen oder</p>	<p>Art. 15 ¹ Aufgehoben ² Die Halterinnen und Halter eines Schiffes sind verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Schiff geführt hat oder wem sie es überlassen haben. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne [...] der Strafprozessordnung zusteht. ³ Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Fahrfähigkeit von Schiffsführerinnen und Schiffsführern nach Massgabe der Strafprozessordnung und der kantonalen Einföhrungsgesetzgebung festzustellen oder feststellen zu lassen. Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
feststellen zu lassen. Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und Artikel 138 bis 142 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr sind sinngemäss anwendbar.	und Artikel 138 bis 142 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr sind sinngemäss anwendbar.	
<p>Art. 16, Strafverfahren</p> <p>¹Widerhandlungen gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt werden durch die Schifffahrtsbehörde beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p> <p>²Die übrigen Widerhandlungen gegen eidgenössische Bestimmungen über die Binnenschifffahrt werden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt.</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18, Rechtsmittel</p> <p>¹Verfügungen der Schifffahrtsbehörde sind mit Verwaltungsbeschwerde beim vorgesetzten Departement anfechtbar.</p> <p>²Gegen Entscheide des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. der Strafprozessordnung eingelegt werden.</p>	<p>Art. 18 Aufgehoben</p>	
<p>Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)</p>	<p>28. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)</p>	
<p>Art. 30, 1. Strafbarkeit a) Widerhandlungen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>Art. 30</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit [...] Busse bestraft.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 34, 2. Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹Widerhandlungen gegen Erlasse und Verfügungen des Kantons werden von der zuständigen Behörde des Kantons, Widerhandlungen gegen solche der Gemeinde von dieser beurteilt.</p> <p>²Die Zuständigkeit und das Verfahren im einzelnen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege betreffend das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2</p> <p>²Die Zuständigkeit und das Verfahren im Einzelnen richten sich nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>Veterinärgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)</p>	<p>29. Veterinärgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)</p>	
<p>Gliederungstitel vor Art. 76</p> <p>XII. Strafbestimmungen</p> <p>Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)</p> <p>Art. 17, Ungenügende Verwahrung wilder oder bössartiger Tiere</p> <p>¹ Wer ein wildes oder bössartiges Tier nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Der Richter kann das Tier töten lassen.</p> <p>Art. 18, Gefährdung durch Tiere</p> <p>¹ Wer durch Reizen, Scheumachen oder unbefugtes Befreien von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,</p> <p>² wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,</p> <p>³ wird mit Busse bestraft.</p> <p>⁴ Der Richter kann das Tier töten lassen.</p>	<p>Art. 76a, 2. Gefährdung durch Tiere</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ein wildes oder bössartiges Tier nicht gehörig verwahrt;</p> <p>b) durch Reizen, Scheumachen oder unbefugtes Befreien von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt;</p> <p>c) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt;</p> <p>d) ein Tier, das unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder andere Tiere nicht abhält.</p> <p>² Liegt eine Widerhandlung gegen Absatz 1 vor, kann das Amt die Tötung des Tieres anordnen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Veterinärgesetz (BR 914.000)</p> <p>Art. 77, 2. Weitere Widerhandlungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.</p>	<p>Art. 77 Marginalie</p> <p>3. Weitere Widerhandlungen</p>	
<p>Art. 80, Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Übertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen sowie der zugehörigen übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung werden durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege betreffend das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden beurteilt.</p>	<p>Art. 80</p> <p>Übertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen sowie der zugehörigen übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung werden durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden beurteilt.</p>	
<p>Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)</p>	<p>30. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)</p>	
<p>Art. 47, Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.</p> <p>² Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.</p> <p>³ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden durch die Gemeinden mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können sodann Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.</p>	<p>Art. 47 Abs. 3 bis 5</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.</p> <p>⁵ Die Gemeinden können [...] Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 48, Strafverfolgung: Zuständige Behörde, Strafanzeige</p> <p>¹ Vergehen gemäss Artikel 42 WaG werden durch den Strafrichter beurteilt.</p> <p>² Übertretungen gemäss Artikel 43 WaG und Übertretungen des kantonalen Forstrechtes werden durch das Departement beurteilt.</p> <p>³ Vergehen sind der Staatsanwaltschaft, Übertretungen dem regionalen Amt für Wald oder dem zuständigen Amt anzuzeigen. Die Kreisämter und die Kantonspolizei sind jedoch zur Entgegennahme aller Strafanzeigen verpflichtet.</p>	<p>Art. 48, Strafverfolgung: Zuständige Behörde [...]</p> <p>¹ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden von den Gemeinden beurteilt, soweit das bundesrechtliche Ordnungsbussenverfahren Anwendung findet.</p> <p>² Die Verfolgung und Beurteilung der übrigen forstrechtlichen Verstösse obliegt den ordentlichen Strafbehörden.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 49, Verfahren</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Art. 49</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 (BR 935.450)</p>	<p>31. Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 (BR 935.450)</p>	
<p>Art. 23, Übertretungen</p> <p>¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von der zuständigen Dienststelle mit Busse bis 2 000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p> <p>³ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, welche für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden [...] mit Busse bis 2 000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen.</p> <p>² Aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>⁴ Die juristische Person oder Personengemeinschaft haftet jedoch solidarisch für Busse, nachzuzahlende Taxen und Kosten.</p>		
<p>Art. 25, Zustellung von Entscheiden und Bewilligungen Die Gerichtsbehörden und Kreisämter haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.</p>	<p>Art. 25 Die Strafbehörden und die Kreisämter haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.</p>	
<p>Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (BR 945.100)</p>	<p>32. Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (BR 945.100)</p>	
<p>Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)</p> <p>Art. 37, Verleitung zu Alkoholmissbrauch</p> <p>¹ Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Ist der Täter Inhaber einer Wirtschaftsbewilligung oder einer Bewilligung zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, kann ihm diese im Wiederholungsfall entzogen werden.</p>	<p>Gliederungstitel nach Art. 23</p> <p>IV. Gemeinsame Strafbestimmungen</p> <p>Art. 23a, Verleitung zu Alkoholmissbrauch</p> <p>¹ Wer in Ausübung eines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon sie oder er weiss oder wissen sollte, dass dadurch diese Person oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird durch die Gemeinde mit Busse bestraft.</p> <p>² Die Widerhandlungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p> <p>³ Bei wiederholter Widerhandlung kann die Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten beziehungsweise den Kleinhandel mit gebrannten Wassern entzogen werden.</p>	
<p>Gastwirtschaftsgesetz (BR 945.100)</p> <p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 24</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 26. November 2000 (BR 947.100)	33. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 26. November 2000 (BR 947.100)	
Art. 11, Zuständige Behörde Das Departement beurteilt die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse.	Art. 11 Abs. 2 ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.	
Art. 12, Rechtsmittel Gegen Strafverfügungen des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. Strafprozessordnung eingelegt werden.	Art. 12 Aufgehoben	

1.Juni 2010/DG

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 1, Aufhebungen</p> <p>Im Zusammenhang mit der Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Erlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vollziehungsverordnung vom 4. Oktober 1979 zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; b) Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle vom 3. Oktober 1974; c) Verordnung über die Kosten im Strafverfahren vom 20. November 1974; d) Vollziehungsverordnung vom 31. März 1999 zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition; e) Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 28. Mai 1975; f) Ausführungsverordnung vom 18. November 1950 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 21. Dezember 1948. 	
	<p>Art. 2, Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden wie folgt an die Strafprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung angepasst:</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Vollziehungsverordnung vom 28. September 1982 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (BR 350.320)</p>	<p>1. Vollziehungsverordnung vom 28. September 1982 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (BR 350.320)</p>	
<p>Art. 8, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, soweit gemäss Artikel 9 nicht das Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt. Artikel 24 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Regierung bestimmt, wer die Zuweisung der Fälle nach Massgabe von Artikel 50 der Strafprozessordnung vornimmt.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden [...] nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt. [...]</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9, Verwaltungsstrafverfahren</p> <p>¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Justiz- und Polizeidepartement mit Busse bestraft.</p> <p>² Widerhandlungen gegen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, sofern nur eine Busse angedroht ist oder eine solche in Betracht fällt, vom Justiz- und Polizeidepartement geahndet.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Departement mit Busse bestraft.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 (BR 496.100)</p>	<p>2. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 (BR 496.100)</p>	
<p>Art. 22, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich die Vorschriften dieser Verordnung, die von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen übertritt, indem er geschützte Landschaften, Örtlichkeiten oder andere Objekte beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 31 EG zum StGB).</p> <p>² Die Regierung und die zuständige Behörde der Gemeinden sind befugt, Verfügungen, welche nicht unter Artikel 31 EG zum StGB fallen, unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu erlassen.</p>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Wer vorsätzlich die Vorschriften dieser Verordnung, die von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen übertritt, indem er geschützte Landschaften, Örtlichkeiten oder andere Objekte beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, wird [...] mit Busse bestraft [...].</p> <p>² Die Regierung und die zuständige Behörde der Gemeinden sind befugt, Verfügungen ausgenommen Strafverfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu erlassen.</p>	
<p>Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks vom 23. Februar 1983 (BR 498.200)</p>	<p>3. Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks vom 23. Februar 1983 (BR 498.200)</p>	
<p>Art. 8, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Verstösse gegen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 4 und Artikel 5 dieser Parkordnung werden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement mit Busse geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Betracht fallen.</p> <p>² Zum Erlass von Strafmandaten mit Bussen bis 1000 Franken ist das Amt für Polizeiwesen zuständig. In Bagatellfällen kann es eine Verwarnung aussprechen.</p> <p>³ Die Parkaufsichtsorgane können Personen, welche gegen die Parkordnung verstossen haben, ein angemessenes Bussdepositum gemäss Artikel 73 StPO abnehmen. Dieses ist mit der Verzeigung der kantonalen Polizeiabtei-</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 bis 3</p> <p>¹ Verstösse gegen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 4 und Artikel 5 dieser Parkordnung werden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Busse geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Betracht fallen. In Bagatellfällen kann es eine Verwarnung aussprechen.</p> <p>² Übertretungen können auch im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p> <p>³ Die Parkaufsichtsorgane können Personen, welche gegen die Parkordnung verstossen haben, ein angemessenes Bussdepositum gemäss Artikel 268 StPO abnehmen. Dieses ist mit der Verzeigung der zuständigen Behörde</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>lung zu übermitteln. ⁴ Die Parkaufsichtsorgane ziehen Gegenstände ein, die sich Parkbesucher entgegen der Parkordnung angeeignet haben. Diese Gegenstände sind der Parkverwaltung zu übergeben.</p>	<p>zu übermitteln.</p>	
<p>Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1976 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)</p>	<p>4. Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1976 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)</p>	
<p>Art. 31, Strafbestimmungen ¹ Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen können mit Busse bestraft werden. ² Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden (Art. 177 ff. der Strafprozessordnung).</p>	<p>Art. 31 Abs. 3 ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden. [...]</p>	
<p>Vollziehungsverordnung vom 30. September 1980 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BR 504.300)</p>	<p>5. Vollziehungsverordnung vom 30. September 1980 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BR 504.300)</p>	
<p>Art. 4, Untersuchungsorgane Für die Beschlagnahme, Sicherstellung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Rahmen einer Strafverfolgung im Sinne von Artikel 66 ff. der Strafprozessordnung sind die Untersuchungsrichter bzw. die Organe der Kantonspolizei zuständig.</p>	<p>Art. 4 Die Zuständigkeit für die Beschlagnahme, Sicherstellung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Rahmen einer Strafverfolgung [...] richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 13, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Übertretungen der Artikel 6, 7, 9 und 10 werden mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>² Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Widerhandlungen gegen das BetmG, die bundesrätliche oder die grossrätliche Vollziehungsverordnung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Übertretungen der Artikel 6, 7, 9 und 10 werden vom Amt mit [...] Busse bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Widerhandlungen gegen das BetmG oder die bundesrätliche [...] Vollziehungsverordnung richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes.</p>	
<p>Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1995 zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (BR 507.100)</p>	<p>6. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1995 zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (BR 507.100)</p>	
<p>Art. 16, Zuständigkeit bei Bussen</p> <p>¹ Bussen werden vom zuständigen Departement erlassen.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Art. 16 Abs. 2</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 5. Oktober 1999 (BR 507.400)</p>	<p>7. Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 5. Oktober 1999 (BR 507.400)</p>	
<p>Art. 16, Zuständigkeit bei Bussen</p> <p>¹ Bussen werden vom Departement ausgesprochen.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	<p>Art. 16 Abs. 2</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen [...] über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1993 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)</p>	<p>8. Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1993 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)</p>	
<p>Art. 8, Verwendung zugunsten des Geschädigten ¹ Für den Entscheid gemäss Artikel 60 Absatz 3 StGB ist der Richter zuständig, der die Strafsache zuletzt beurteilt hat. ² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren. ³ Gegen diesen Entscheid steht dem Geschädigten die Berufung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege offen.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 und 3 ¹ Für den Entscheid gemäss Artikel 73 Absatz 3 StGB ist der Richter zuständig, der die Strafsache zuletzt beurteilt hat. ³ Gegen diesen Entscheid steht dem Geschädigten die Berufung gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung offen.</p>	
<p>Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1960 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz (BR 620.200)</p>	<p>9. Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1960 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz (BR 620.200)</p>	
<p>Art. 11, Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Militärpflichtersatz ist die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung zuständig, sofern die Voraussetzungen der Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht erfüllt sind. Erachtet die Militärpflichtersatzverwaltung die Voraussetzungen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe als gegeben, so überweist sie die Akten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden zur Einleitung des Strafverfahrens beziehungsweise zum Kompetenzentscheid. ² Die Militärpflichtersatzverwaltung hat ihre Strafverfügung dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen und ihn darauf</p>	<p>Art. 11 Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Militärpflichtersatz richtet sich nach dem Bundesrecht. [...] ² Aufgehoben ³ Aufgehoben</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>hinzuweisen, dass er innert 30 Tagen nach der Eröffnung bei ihr die gerichtliche Beurteilung verlangen kann.</p> <p>³ Wird die gerichtliche Beurteilung rechtzeitig verlangt, so überweist die Militärpflichtersatzverwaltung die Akten dem zuständigen Bezirksgerichtsausschuss. Das Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss richtet sich nach den Bestimmungen über das Einspracheverfahren des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege.</p>		
	<p>Art. 3, Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

1.Juni 2010/DG

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p>Art. 1, Gegenstand ¹ Dieses Gesetz enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. ² Es regelt die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit. ³ Die Organisation der Schlichtungsbehörden und Gerichte richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz, soweit die ZPO oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten. ⁴ Das kantonale Zivilrecht sowie die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden richten sich nach der Einführungsgesetzgebung zum ZGB und zum OR.</p>	<p>Hinweis <i>Wo nachstehend in dieser Rubrik nichts vermerkt wird, folgt die Kommission dem Vorschlag gemäss Botschaft.</i></p>
	<p>Art. 2, Verfahrenssprache Die Verfahrenssprachen der Schlichtungsbehörden und der Zivilgerichte im Kanton Graubünden richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.</p>	
	<p>II. Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte</p>	
	<p>Art. 3, Schlichtungsbehörden ¹ Die Aufgaben der Schlichtungsbehörde gemäss Zivilprozessordnung obliegen: a) dem Vermittleramt, soweit nicht eine andere Schlichtungsbehörde zuständig ist; b) der Schlichtungsbehörde für Mietsachen bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen; c) der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen bei Streitigkeiten nach dem bundesrechtlichen Gleichstellungsgesetz. ² Die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Gerichtsstand.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 4, Erstinstanzliches Gericht 1. Einzelrichterin, Einzelrichter</p> <p>¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen, entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt; b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Betrag bis 5 000 Franken; c) über die Ehescheidung, Ehetrennung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung; d) über die Vollstreckung; e) über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinn der Zivilprozessordnung. <p>² Sie oder er erledigt Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Kantonsgericht dafür zuständig ist.</p>	
	<p>Art. 5, 2. Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht amtiert als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.</p> <p>² Es entscheidet in Fünferbesetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Angelegenheiten, für die das ordentliche Verfahren gilt; b) wenn der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist; c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden. <p>³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 6, 3. Kantonsgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht beurteilt als erstinstanzliches Gericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist.</p> <p>² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz über:</p> <p>a) den Rechtsschutz in klaren Fällen bei Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht;</p> <p>b) Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen.</p>	
	<p>Art. 7, Rechtsmittelinstanz</p> <p>¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden.</p> <p>² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn:</p> <p>a) der Streitwert 5 000 Franken nicht überschreitet;</p> <p>b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.</p>	
	<p>III. Ergänzende Bestimmungen</p>	
	<p>1. RECHTSHILFE UND MITWIRKUNG VON BEHÖRDEN</p>	
	<p>Art. 8, Rechtshilfe</p> <p>¹ Das Kantonsgericht ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfegesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.</p> <p>² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das Kantonsgericht.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 9, Mitwirkung von Behörden</p> <p>¹ Das für die Vollstreckung zuständige Gericht kann für Zwangsmassnahmen im Rahmen des Bundesrechts die Kantons- oder die Gemeindepolizei beiziehen.</p> <p>² Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Vormundschaftsbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.</p> <p>³ Mitwirkungspflichten in anderen kantonalen Erlassen bleiben vorbehalten.</p>	
	<p>2. BESONDERE BESTIMMUNGEN</p>	
	<p>Art. 10, Schlichtungsverfahren</p> <p>¹ Mit der Einladung zur Vermittlung weist die Schlichtungsbehörde auf die Möglichkeit einer Mediation hin. Sie kann eine solche auch empfehlen.</p> <p>² Die Schlichtungsverhandlung kann innerhalb des Gerichtssprengels an einem anderen Ort als dem Amtssitz der Schlichtungsbehörde durchgeführt werden.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Ändern Abs. 2 wie folgt: ² Die Schlichtungsverhandlung findet in einem Amtszimmer am Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei statt, sofern dieser im Gerichtssprengel liegt. In den übrigen Fällen oder mit Zustimmung der Parteien findet die Verhandlung am Sitz des Vermittleramts statt.</p>
	<p>Art. 11, Ausnahmen vom Anwaltszwang</p> <p>Die Vertretung durch eine handlungsfähige, nicht im Anwaltsregister eingetragene oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessende Person ist auf begründetes Gesuch im Einzelfall mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur nichtberufsmässigen Vertretung; b) in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach Massgabe der Zivilprozessordnung; c) in miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durch beruflich qualifizierte Personen. 	
	<p>Art. 12, Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>¹ Vor Einreichung der Klage beim Gericht entscheidet die oder der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>² Der Kanton ist in der Regel anzuhören. Die Steuerverwaltung teilt dem für die Stellungnahme zuständigen Amt oder dem Gericht die notwendigen Daten mit. Es kann die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich machen.</p> <p>³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege werden auf die Gerichtskasse genommen, soweit sie gemäss Zivilprozessordnung zu Lasten des Kantons gehen.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Nachzahlung richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>⁵ Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gelten für die Mediation im Sinn der Zivilprozessordnung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen; b) ihr Rechtsbegehren oder die Mediation nicht aussichtslos erscheinen und; c) sie durch eine anerkannte Mediatorin oder einen anerkannten Mediator durchgeführt wird. 	
	<p>Art. 13, Entscheid über bestrittene Ausstandsbegehren</p> <p>¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das in der Hauptsache zuständige Gericht; b) das Gericht in Ausstandsfällen bei einzelrichterlichen Zuständigkeiten; c) das Bezirksgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden. <p>² Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz.</p>	
	<p>Art. 14, Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Akten des Schlichtungsverfahrens werden bei der Schlichtungsbehörde und die Gerichtsakten beim Gericht aufbewahrt.</p> <p>² Über die Akteneinsicht über abgeschlossene Verfahren entscheidet die Behörde oder das Gericht, welche oder</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>welches die Akten aufbewahrt.</p> <p>³ Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.</p> <p>⁴ Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.</p>	
	<p>3. VERFAHRENSKOSTEN UND RECHNUNGSWESEN</p>	
	<p>Art. 15, Verfahrenskosten</p> <p>¹ Die Tragung der Prozesskosten richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p> <p>² Die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und die Entscheidgebühren bemessen sich nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.</p> <p>³ Die Pauschale beträgt höchstens 30 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Einigung oder Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Entscheidgebühren angemessen reduziert.</p> <p>⁴ Das Kantonsgericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> ... bemessen sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen ...</p>
	<p>Art. 16, Entschädigungen</p> <p>¹ Die Entschädigung der Parteivertretung sowie der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Zivilprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung.</p> <p>² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für die Angestellten des Kantons geltenden Ansätzen. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 17, Rechnungswesen und Inkasso</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte führen für jeden Fall eine eigene Rechnung.</p> <p>² Im Übrigen richten sich das Rechnungswesen und das Inkasso nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation.</p>	
	<p>IV. Zivilverfahren vor Verwaltungsbehörden</p>	
	<p>Art. 18, Grundsatz</p> <p>Die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Zivilrechts sowie das Verfahren richten sich insbesondere nach den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht.</p>	
	<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 19, Aufhebung von Erlassen</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985; b) Beitritt vom 2. März 1975 zum Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche; c) Beitritt vom 14. Juni 1987 zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977; d) Beitritt vom 2. März 1975 zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit; e) Beitritt vom 28. Mai 1978 zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974 und 8./9. November 1974; f) Beitritt vom 28. Februar 1904 zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903. 	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie dieses Gesetzes Anwendung.</p>	
	<p>Art. 20, Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.</p> <p>² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung oder deren Umsetzung in diesem Gesetz widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an diese Erlasse anpassen.</p>	
	<p>Art. 21, Übergangsrecht</p> <p>¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach neuem Recht sachlich zuständigen Behörden weitergeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem bisherigen Recht.</p> <p>² Welches Gemeinwesen die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in hängigen Verfahren zu tragen hat, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p> <p>³ Für die Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege ist das Gemeinwesen zuständig, das die Kosten getragen hat. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem neuen Recht.</p>	
	<p>Art. 22, Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Anhang zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)	1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)	
I. Allgemeiner Teil 1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND VERFAHREN A. <i>Gerichtsbehörden</i>	A. Allgemein	
Art. 2, I. Ordentliches Verfahren 1. Allgemeiner Grundsatz Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt die Zivilprozessordnung, und es werden die vom Zivilgesetzbuch und vom Partnerschaftsgesetz dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Streitsachen im ordentlichen Verfahren beurteilt.	Art. 2, Gegenstand ¹ Dieses Gesetz enthält das kantonale Zivilrecht und regelt die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. ² Die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte sowie das Verfahren auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit richten sich nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.	
Art. 3, 2. Zuständigkeit des Bezirksgerichtes ¹ Das Bezirksgericht ist ohne Rücksicht auf den Streitwert insbesondere in folgenden Streitsachen zuständig: 1. Art. 28, 28a, 28b Schutz der Persönlichkeit; 2. Art. 30 Abs. 3, Anfechtung von Namensänderungen; 3. Art. 42 Abs. 1, Bereinigungsklage; 4. Art. 57, 78 und 88 Abs. 2, Auflösung einer juristischen Person; 5. Art. 105 bis 108, Ungültigkeit der Ehe; 5a. Art. 9, 10 PartG, Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft; 6. Art. 112, Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung; 6a. Art. 29 Abs. 3 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung;	Art. 3 aufgehoben	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>7. Art. 114, 115, Scheidung auf Klage; 7a. Art. 30 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage; 8. Art. 129, 134, Abänderungsklage; 9. Art. 194, 205 Abs. 2 und 251, güterrechtliche Auseinandersetzung; 9a. Art. 24 PartG, Zuweisung von Miteigentum; 10. Art. 220, Einforderung von Vermögenswerten, die der Hinzurechnung (Art. 208) unterliegen; 12. Art. 219, 612a, Zuweisung der Familienwohnung oder Hausratsgegenstände; 13. Art. 256, 258, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes; 14. Art. 259 Abs. 2 und 3, Art. 260a, Anfechtung der Anerkennung; 15. Art. 261, 295, Vaterschaftsklage, Ansprüche der unverheirateten Mutter; 16. Art. 269, 269a, Anfechtung der Adoption; 17. Art. 279, 329, Unterhalts- und Unterstützungsklage; 18. Art. 286 Abs. 2, Abänderung des Unterhaltsbeitrages. ² Sachurteile in den hier aufgeführten Streitsachen unterliegen der Berufung an das Kantonsgericht.</p>		
<p>Art. 4, 3. Besondere Verfahrensvorschriften Bei Ehe-, eingetragenen Partnerschafts-, Vaterschafts- und Unterhaltssachen sowie bei der Anfechtung der Adoption (Art. 3 Ziff. 5-8 und Ziff. 13-18 dieses Gesetzes) stellt der Richter von Amtes wegen den Sachverhalt fest. Nötigenfalls dehnt er die Beweisaufnahme auch auf nicht behauptete Tatsachen aus und macht von allen zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismitteln Gebrauch.</p>	<p>Art. 4 aufgehoben</p>	
<p>Art. 5, 4. Scheidungsverfahren a) Rechtshängigkeit, Einleitung ¹ Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist ohne vorausgehendes Vermittlungsverfahren direkt beim Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 5 aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Er prüft nach Eingang des Begehrens die eingereichten Unterlagen. Sind Begehren oder Unterlagen unklar oder unvollständig, werden die Parteien unverzüglich und in der Regel vor der ersten Anhörung aufgefordert, sie zu ergänzen.</p> <p>³ Die Klage auf Scheidung oder auf Abänderung eines Scheidungsurteils ist mit dem Vermittlungsbegehren gemäss Artikel 64 ZPO einzuleiten</p>		
<p>Art. 5a, b) bei umfassender Einigung</p> <p>Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, sind die Kinder nötigenfalls angehört worden, und ist die erste Anhörung der Parteien vollständig abgeschlossen, wird dies in einer prozessleitenden Verfügung festgehalten und der Beginn der zweimonatigen Bedenkfrist im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 angesetzt.</p>	<p>Art. 5a aufgehoben</p>	
<p>Art. 5b, c) bei Teileinigung</p> <p>¹ Ist die erste Anhörung vollständig abgeschlossen, wird den Parteien eine Frist angesetzt, innert welcher sie über die Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einigen konnten, ihre Anträge und die dazugehörigen erforderlichen tatsächlichen Behauptungen und Beweisbegehren anbringen können.</p> <p>² Können sich die Parteien nach Abschluss des Beweisverfahrens nicht umfassend über die Nebenfolgen einigen, wird das Verfahren dem Bezirksgericht zur Durchführung der Hauptverhandlung und Entscheidung überwiesen.</p>	<p>Art. 5b aufgehoben</p>	
<p>Art. 5c, d) Wechsel zur Scheidung auf Klage</p> <p>Fehlen die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren, setzt der Bezirksgerichtspräsident den Parteien gemäss Artikel 113 eine Frist, um ohne Vermittlungsverfahren Klage beim Bezirksgericht einzureichen.</p>	<p>Art. 5c aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 5d, e) neue Anträge</p> <p>¹ Neue Anträge im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 sind im erstinstanzlichen Verfahren zulässig, müssen aber innert der gemäss Artikel 98 Ziffer 1 ZPO angesetzten Frist geltend gemacht werden. Andernfalls kann die Gegenpartei die Verschiebung der Hauptverhandlung unter Kostenfolge beantragen.</p> <p>² In der oberen kantonalen Instanz sind die Anträge mit der Berufungserklärung beziehungsweise innert der Frist für die Anschlussberufung gemäss den Artikeln 219 und 220 ZPO zu stellen und kurz zu begründen.</p>	<p>Art. 5d aufgehoben</p>	
<p>Art. 5e, f) Kinder</p> <p>¹ Werden Kinder im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 persönlich angehört, sind die Eltern und ein allfälliger Vertreter der Kinder in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren.</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident ordnet die Vertretung des Kindes im Sinne von Artikel 146 an.</p> <p>³ Die Vormundschaftsbehörde legt die Entschädigung für die Vertretung des Kindes gemäss Artikel 147 fest. Verfahren und Rechtsmittelordnung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Kinderschutz.</p>	<p>Art. 5e aufgehoben</p>	
<p>Art. 5f, g) Rechtsmittel bei Wechsel zur Klage</p> <p>Die prozesserledigende Verfügung im Sinne von Artikel 5c dieses Gesetzes kann mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.</p>	<p>Art. 5f aufgehoben</p>	
<p>Art. 5g, h) bei umfassender Einigung</p> <p>Prozesserledigende Sach- und Prozessentscheide des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.</p>	<p>Art. 5g aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 5h, i) bei Teileinigung oder Scheidung auf Klage Prozesserledigende Sachurteile der Bezirksgerichte können mit Berufung gemäss Artikel 218 ff. ZPO beim Kantonsgericht angefochten werden.</p>	<p>Art. 5h aufgehoben</p>	
<p>Art. 5i, 5. Auflösungsverfahren der eingetragenen Partnerschaft Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 5i aufgehoben</p>	
<p>Art. 6, II. Freiwillige Gerichtsbarkeit 1. Das Bezirksgericht ¹ Das Bezirksgericht ist zuständig für die Durchführung des Verschollenheitsverfahrens gemäss Artikel 35. ² Der Bezirksgerichtspräsident macht nötigenfalls das zuständige Kreisamt auf die in den Artikeln 546 und 548 vorgesehenen Massnahmen aufmerksam. ³ Zur Einreichung des Gesuches um Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 sind zuständig das Kreisamt, die Vormundschaftsbehörde und der Gemeindevorstand der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde.</p>	<p>Art. 6 aufgehoben</p>	
<p>Art. 7, 2. Der Bezirksgerichtsausschuss Der Bezirksgerichtsausschuss ist zuständig: 1. Art. 94 Abs. 2, Zustimmung zur Eheschliessung; 1a. Art. 3 Abs. 2 PartG, Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft; 2. Art. 268, Entscheidung über die Adoption.</p>	<p>Art. 7 aufgehoben</p>	
<p>Art. 8, 3. Der Bezirksgerichtspräsident ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist im Personen- und Familienrecht zuständig, insbesondere: 1. Art. 28c ff., Schutz der Persönlichkeit und vorsorgliche Massnahmen;</p>	<p>Art. 8 aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<ul style="list-style-type: none"> 2. Art. 28 1, Recht auf Gegendarstellung; 3. Art. 36 Abs. 2, Aufforderung zu Meldungen im Verschollenheitsverfahren; 4. Art. 111, Scheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung; 4a. Art. 29 Abs. 1 und 2 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung; 5. Art. 124 Abs. 2, Sicherstellung; 6. Art. 132, 291, Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung; 7. Art. 137, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren; der Weiterzug richtet sich nach Art. 237 ZPO; 8. Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1, Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten; 8a. Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 PartG, Erweiterung oder Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners; 9. Art. 169 Abs. 2, Ermächtigung eines Ehegatten zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der Familienwohnung; 9a. Art. 14 Abs. 2 PartG, Ermächtigung eines eingetragenen Partners zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der gemeinsamen Wohnung; 10. Art. 170 Abs. 2, Durchsetzung der Auskunftspflicht unter Ehegatten; 10a. Art. 16 Abs. 2 PartG, Durchsetzung der Auskunftspflicht unter eingetragenen Partnern; 11. Art. 172 bis 180, Schutz der ehelichen Gemeinschaft; 11a. Art. 13 Abs. 2 und 3 PartG, Festlegung des Unterhalts, Anweisungen an den Schuldner; 11b. Art. 17 Abs. 2 und 4 PartG, Aufhebung des Zusammenlebens; 11c. Art. 22 PartG, Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines eingetragenen Partners; 12. Art. 185, 189, Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten oder der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen; 		

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>13. Art. 187 Abs. 2, 191 Abs. 1, Wiederherstellung des früheren Güterstandes bzw. der Gütergemeinschaft;</p> <p>14. Art. 195a, Art. 20 PartG, Anordnung der Aufnahme eines Inventars;</p> <p>15. Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 SchIT/ZGB, Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung oder den Bestand der Schuld bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorbehalten;</p> <p>15a. Art. 23 PartG, Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend Zuweisung von Miteigentum oder den Bestand der Schuld bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorbehalten;</p> <p>16. Art. 230, Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;</p> <p>17. Art. 284, vorsorgliche Massnahmen im Unterhaltsprozess; Art. 237 ZPO ist anwendbar;</p> <p>18. Art. 286 Abs. 3; Unterhaltsbeitrag bei ausserordentlichen Bedürfnissen;</p> <p>19. Art. 292, Sicherstellung des künftigen Unterhalts;</p> <p>20. Art. 410 Abs. 2, Fristansetzung bei Geschäften Bevormundeter.</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt Weiterzüge gegen die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 61 bis 63 dieses Gesetzes.</p>		
<p>Art. 9, 4. Der Kreispräsident</p> <p>Der Kreispräsident ist, andere Bestimmungen vorbehalten, im Erb- und Sachenrecht zuständig, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 490, Aufnahme eines Inventars bei Nacherben- einsetzung; 2. Art. 504, 505, Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen; 3. Art. 507 Abs. 1 und 2, Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen; 	<p>Art. 9 aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>4. Art. 517, Mitteilung der Ernennung zum Willensvollstrecker;</p> <p>5. Art. 551 bis 559, Sicherung des Erbganges, Ausstellung der Erbbescheinigung auch für gesetzliche Erben;</p> <p>6. Art. 570, 574 bis 576, Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen;</p> <p>7. Art. 580 bis 592, öffentliches Inventar;</p> <p>8. Art. 594 Abs. 2, Sicherstellung des Vermächtnisnehmers;</p> <p>9. Art. 595, amtliche Liquidation;</p> <p>10. Art. 602 Abs. 2 und 3, Ernennung eines Erbenvertreters;</p> <p>11. Art. 604, Verschiebung der Teilung; Sicherstellung der Miterben;</p> <p>12. Art. 609, Mitwirkung bei der Erbteilung;</p> <p>13. Art. 611 Abs. 2, Losbildung;</p> <p>14. Art. 612 Abs. 3, Steigerungsanordnung;</p> <p>15. Art. 613, Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Erbteilung;</p> <p>16. Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1, Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen auf Begehren eines Miteigentümers;</p> <p>17. Art. 662 Abs. 3, amtliche Auskündung und Anordnung der Grundbucheintragung aufgrund ausserordentlicher Ersitzung;</p> <p>18. Art. 669, Abgrenzungspflicht;</p> <p>19. Art. 712c Abs. 3, Entscheid über Einsprachen gegen Verfügungen über eine Stockwerkeinheit;</p> <p>20. Art. 712i Abs. 2 und 3, vorläufige Eintragung des Pfandrechtes der Stockwerkeigentümergeinschaft;</p> <p>21. Art. 712q und 712r, Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum;</p> <p>22. Art. 760, Sicherstellung bei Nutzniessung;</p> <p>23. Art. 762, Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;</p> <p>24. Art. 763, Anordnung der Inventaraufnahme;</p> <p>25. Art. 808 Abs. 1 und 2, 809 bis 811, Sicherung des Grundpfandgläubigers;</p>		

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>26. Art. 833, 834, 852, Verlegung der Pfandhaft; 27. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3, 839, vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes; 28. Art. 860 Abs. 3, Verfügung betreffend Stellvertretung im Pfandtitel; 29. Art. 861, Zahlungen des Grundpfandschuldners; 30. Art. 864, 870, 871, Kraftloserklärung von Pfandtiteln; 31. Art. 966 Abs. 2, vorläufige Eintragung.</p>		
<p>Art. 10, 5. Verfahren a) Vor erster Instanz ¹ Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des summarischen Verfahrens (Art. 137 ff. ZPO) sinngemäss, wobei der Richter eine Hauptverhandlung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann. ² Im Verfahren auf Anordnung der Gegendarstellung (Art. 8 Ziff. 2 dieses Gesetzes) darf der Gesuchsteller zu keiner Sicherheitsleistung verpflichtet werden.</p>	Art. 10 aufgehoben	
<p>Art. 11, b) Weiterzug von Entscheiden des Bezirksgerichtes und des Bezirksgerichtsausschusses Gegen Entscheide des Bezirksgerichtes im Verschollensverfahren gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes und des Bezirksgerichtsausschusses über die Zustimmung zur Eheschliessung gemäss Artikel 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes sowie die Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft gemäss Artikel 7 Ziffer 1a dieses Gesetzes kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht ergriffen werden.</p>	Art. 11 aufgehoben	
<p>Art. 12, c) Weiterzug von Entscheiden des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten ¹ Die Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten können, wenn im vorliegenden Gesetz nichts anderes angeordnet ist, innert zwanzig Tagen durch schriftlich begründeten Rekurs beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.</p>	Art. 12 aufgehoben	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Der Einzelrichter kann dem Rekurs auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, von Amtes wegen Erhebungen vornehmen und eine Parteiverhandlung durchführen.</p> <p>³ Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde wegen Gesetzesverletzung (Art. 232 ff. ZPO) sinngemäss. Hingegen ist der Einzelrichter in der Beweiswürdigung frei.</p>		
<p><i>B. Verwaltungsbehörden</i></p> <p>Art. 14. 2. Der Gemeindevorstand</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>² Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimatortes ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe; 2. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft; 3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung; 4. Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes. <p>³ Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 zuständig.</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.</p>	<p>Art. 14 Abs. 5 bis 7</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle ist für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505) zuständig.</p> <p>⁶ Bisheriger Absatz 5</p> <p>⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich dem Bezirksgericht und der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Bezirksgericht weiterzuleiten.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>⁶ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich dem Kreispräsidenten und der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.</p>		
<p>Art. 15, 3. Die Regierung</p> <p>¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 30 Abs. 1, Bewilligung von Namensänderungen; 2. Art. 57 Abs. 3, 78 und 89 Abs. 1, Klage auf Aufhebung einer juristischen Person; 3. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigerklärung der Ehe; 4. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft; 5. Art. 882, Überwachung der Auslösung von Gülten; 6. Art. 885, Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen; 7. Art. 907, Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes; 8. Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG, Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern. <p>² Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen zur Erledigung zuzuweisen.</p> <p>³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen oder Ämtern zur Erledigung zuzuweisen.</p> <p>³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.</p>	
<p>Art. 16, II. Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>² ...</p> <p>³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das</p>	<p>Art. 16 Abs. 3</p> <p>³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.		
II. Besonderer Teil 1. PERSONENRECHT A. <i>Zivilstandswesen</i>		
Art. 20d , V. Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes kann beim Departement Beschwerde geführt werden. ² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	Art. 20d Abs. 2 ² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	
B. <i>Stiftungen</i> Art. 25a , VI. Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Aufsichts- und Umwandlungsbehörde können gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungspflege an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden. ² Entscheide des Departements können gestützt auf Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	Art. 25a Abs. 2 ² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	
2. FAMILIENRECHT A. <i>Kindesrecht</i> Art. 36 , I. Adoption 1. Aufgabe der Sozialdienste ¹ ... ² Das kantonale Sozialamt oder der regionale Sozialdienst beziehungsweise, wo ein solcher besteht, der kommunale Sozialdienst erstatten der zuständigen Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgerichtsausschuss als vormund-	Art. 36 Abs. 2 ² Das kantonale Sozialamt oder der regionale Sozialdienst beziehungsweise, wo ein solcher besteht, der kommunale Sozialdienst erstatten der zuständigen Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgericht als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde die für die Adoption erforderlichen Be-	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>schaftlicher Aufsichtsbehörde die für die Adoption erforderlichen Berichte.</p> <p>³ ...</p>	<p>richte.</p>	
<p>Art. 37, 2. Verfahren</p> <p>Für das Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss.</p>	<p>Art. 37, 2. Zuständigkeit, Verfahren</p> <p>¹ Das Bezirksgericht ist zuständig für den Entscheid über die Adoption (Art. 268).</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss.</p>	
<p>Art. 38, 3. Rechtsmittel</p> <p>Der Entscheid kann durch Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 38</p> <p>Der Entscheid kann durch Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p><i>B. Vormundschaftliche Behörden und Organe</i></p> <p>Art. 42, I. Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtsausschuss ist als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt.</p> <p>² Das Kantonsgericht ist die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde. Es übt die Aufsicht über das gesamte Vormundschafswesen aus.</p>	<p>Art. 42 Abs. 1</p> <p>¹ Das Bezirksgericht ist als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt.</p>	
<p><i>C. Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden</i></p> <p>Art. 55, b) Verfahren</p> <p>¹ Jede Einweisungsinstanz hat der betroffenen Person, wenn ihr Zustand es erlaubt, die Gründe der Massnahme zu erläutern und ihr in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, dass dagegen innert 10 Tagen Beschwerde an den Bezirksgerichtsausschuss erhoben werden kann.</p>	<p>Art. 55 Abs. 1</p> <p>¹ Jede Einweisungsinstanz hat der betroffenen Person, wenn ihr Zustand es erlaubt, die Gründe der Massnahme zu erläutern und ihr in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, dass dagegen innert 10 Tagen Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>² Wird die Einweisung durch den Vormund verfügt (Art. 405a Abs. 1 und 406 Abs. 2), so ist ausserdem die zuständige Vormundschaftsbehörde unmittelbar nach der Einweisung zu informieren.</p> <p>³ Für den Vollzug kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.</p>		
<p>Art. 60, II. Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss 1. Der Bezirksgerichtsausschuss als erste Instanz</p> <p>¹ Wo das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt, gelten für das Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss die Vorschriften für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sinngemäss.</p> <p>² Der Bezirksgerichtsausschuss entscheidet, nachdem der Vormundschaftspräsident oder die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Abklärungen getroffen haben und diese einen entsprechenden Antrag gestellt hat.</p> <p>³ Wird dem Antrag der Vormundschaftsbehörde entsprochen, sind die Kosten in der Regel dem Betroffenen aufzuerlegen; wird er abgelehnt, gehen sie zu Lasten der Gerichtskasse.</p>	<p>Art. 60 Marginalie, Abs. 1 und 2, II. Verfahren vor dem Bezirksgericht 1. Das Bezirksgericht als erste Instanz</p> <p>¹ Wo das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt, gelten für das Verfahren vor Bezirksgericht die Vorschriften für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sinngemäss.</p> <p>² Das Bezirksgericht entscheidet, nachdem der Vormundschaftspräsident oder die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Abklärungen getroffen haben und diese einen entsprechenden Antrag gestellt hat.</p>	
<p>Art. 61, 2. Der Bezirksgerichtsausschuss als Beschwerdeinstanz a) Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann innert zehn Tagen seit schriftlicher Mitteilung Beschwerde beim Bezirksgerichtsausschuss erhoben werden.</p> <p>² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, und es ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.</p> <p>³ Es ist keine Vertröstung zu leisten.</p> <p>⁴ Der Bezirksgerichtspräsident kann der Beschwerde auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.</p>	<p>Art. 61 Marginalie, Abs. 1 und 3, 2. Das Bezirksgericht als Beschwerdeinstanz a) Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann innert zehn Tagen seit schriftlicher Mitteilung Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden.</p> <p>³ Es ist kein Kostenvorschuss zu leisten.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 63, c) Entscheid</p> <p>¹ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wenn der Bezirksgerichtsausschuss die Erwägungen der Vormundschaftsbehörde teilt, genügt es, auf diese zu verweisen.</p> <p>² Wird die Beschwerde abgewiesen, sind die Kosten des Verfahrens in der Regel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, gehen die Kosten zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Beschwerdeführer können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch grobfahrlässiges Verhalten unnötige Kosten verursacht hat.</p> <p>³ Bedürftigen Personen können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>Art. 63 Abs. 1</p> <p>¹ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wenn das Bezirksgericht die Erwägungen der Vormundschaftsbehörde teilt, genügt es, auf diese zu verweisen.</p>	
<p>Art. 64, III. Weiterzug an das Kantonsgericht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses kann die Berufung an das Kantonsgericht erhoben werden. Sie ist schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Entscheides innert 20 Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Berufungsschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.</p> <p>² Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig.</p> <p>³ Der Vorsitzende kann der Berufung auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.</p> <p>⁴ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Berufung gemäss Artikel 218 ff. ZPO.</p>	<p>Art. 64</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichts kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht erhoben werden. [...]</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>3. ERBRECHT</p> <p>A. <i>Gesetzliches Erbrecht und Verfügungen von Todes wegen</i></p> <p>Art. 69, II. Hinterlegung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen 1. Hinterlegung</p>	<p>Art. 69</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, letztwillige Verfügun-</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Kreispräsidenten sind verpflichtet, letztwillige Verfügungen und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, wenn der Erblasser in einer Gemeinde des Kreises wohnt oder bei fehlendem schweizerischem Wohnsitz dort seine Heimatangehörigkeit gemäss Artikel 22 Absatz 3 hat.</p> <p>² Dem Hinterleger ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, worin darauf hinzuweisen ist, dass er bei Wegzug aus dem Kreis die Hinterlegung bei der neuen zuständigen Stelle zu veranlassen hat.</p>	<p>gen und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, wenn der Erblasser in der Gemeinde [...] wohnt oder bei fehlendem schweizerischem Wohnsitz dort seine Heimatangehörigkeit gemäss Artikel 22 Absatz 3 hat.</p> <p>² Dem Hinterleger ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, worin darauf hinzuweisen ist, dass er bei Wegzug aus der Gemeinde die Hinterlegung bei der neuen zuständigen Stelle zu veranlassen hat.</p>	
<p>Art. 70, 2. Aufbewahrung</p> <p>¹ Die Kreise haben die für die sichere Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erforderlichen Vorkehren zu treffen.</p> <p>² Über Ein- und Ausgänge ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.</p> <p>³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind zu registrieren sowie in gut verschlossenem Umschlag an einem sicheren und für Unbefugte nicht zugänglichen Orte aufzubewahren.</p>	<p>Art. 70 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die für die sichere Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erforderlichen Vorkehren zu treffen.</p>	
<p>Art. 72, 4. Eröffnung</p> <p>¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Kreispräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Kreisamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.</p>	<p>Art. 72</p> <p>¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Bezirksamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 73, III. Örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme mündlicher Verfügungen</p> <p>¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Kreispräsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.</p> <p>² Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Erklärung das darüber aufgenommene Protokoll der für die Aufbewahrung oder Eröffnung zuständigen Instanz der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung oder zur Eröffnung zu übergeben.</p>	<p>Art. 73 Abs. 1</p> <p>¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Bezirksgerichts-präsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.</p>	
<p>Art. 74, I. Sicherungsmassregeln 1. Siegelung der Erbschaft</p> <p>¹ Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nicht alle Erben bekannt sind; 2. wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend, vertreten oder handlungsfähig sind und die Siegelung nach den Umständen als gerechtfertigt erscheint; 3. wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt; 4. wenn ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt. <p>² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Kreispräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.</p> <p>³ Die Siegelung erfolgt durch den Kreispräsidenten oder einen anderen Kreisbeamten.</p>	<p>Art. 74 Abs. 2 und 3</p> <p>² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Bezirksgerichts-präsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.</p> <p>³ Die Siegelung erfolgt durch den Bezirksgerichts-präsidenten oder einen anderen Angestellten des Bezirks-gerichts.</p>	
<p>Art. 75, 2. Sicherungsinventar</p> <p>¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Kreispräsidenten oder einem durch den Kreispräsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.</p> <p>² Das Inventar soll in einem möglichst vollständigen Verzeichnis die Vermögenswerte und die Schulden des Erblassers enthalten sowie die Bücher und Urkunden aufführen, die Aufschluss über die Erbschaft geben können.</p>	<p>Art. 75 Abs. 1</p> <p>¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Bezirksge-richtspräsidenten, einem Aktuar des Bezirksgerichts oder einem durch den Bezirksgerichts-präsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>³ Die Aktiven und Passiven können geschätzt werden, wobei Sachverständige beigezogen werden können.</p> <p>⁴ Die im Sicherungsinventar enthaltenen Angaben sind für die Erbteilung nicht endgültig.</p>		
<p>Art. 76, II. Öffentliches Inventar 1. Ernennung und Aufgabe des Erbschaftsverwalters</p> <p>¹ Der Kreispräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 419 Abs. 1).</p> <p>² Der Erbschaftsverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung nach Artikel 588 zu verwalten.</p>	<p>Art. 76 Abs. 1</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 419 Abs. 1).</p>	
<p>Art. 77, 2. Aufnahme des Inventars</p> <p>¹ Der vom Kreispräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.</p> <p>² Grundstücke können durch die amtliche Schätzungskommission, andere Vermögenswerte, soweit nötig, durch Sachverständige geschätzt werden.</p> <p>³ Bestehen Zweifel, ob Vermögenswerte zum Nachlass gehören, werden sie gleichwohl geschätzt und mit einem entsprechenden Hinweis in das Inventar aufgenommen.</p>	<p>Art. 77 Abs. 1</p> <p>¹ Der vom Bezirksgerichtspräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.</p>	
<p>Art. 79, 4. Fortführung des Geschäftes</p> <p>¹ Der Erbschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass das Geschäft des Erblassers im Interesse der Erben und der Gläubiger fortgeführt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.</p> <p>² Bewilligt der Kreispräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.</p>	<p>Art. 79 Abs. 2</p> <p>² Bewilligt der Bezirksgerichtspräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 80, 5. Rechnungsruf</p> <p>¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Kreispräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Frist zur Anmeldung der Forderungen ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Publikation im Kantonsamtsblatt an gerechnet, anzusetzen. Die Gläubiger sind in der Auskündigung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Jedem Gläubiger ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.</p>	<p>Art. 80 Abs. 1</p> <p>¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Bezirksgerichts-präsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 81, 6. Abschluss des Inventars und Frist für die Erklärung der Erben</p> <p>¹ Der Kreispräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.</p> <p>² Fristverlängerungen des Kreispräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.</p>	<p>Art. 81</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.</p> <p>² Fristverlängerungen des Bezirksgerichtspräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.</p>	
<p>Art. 83, IV. Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker</p> <p>¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Kreispräsidenten.</p> <p>² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Kreispräsidenten mitzuteilen.</p>	<p>Art. 83</p> <p>¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten.</p> <p>² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Bezirksgerichtspräsidenten mitzuteilen.</p>	
<p>C. <i>Teilung der Erbschaft</i></p> <p>Art. 84, I. Anrechnungswert von Grundstücken</p> <p>¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist</p>	<p>Art. 84 Abs. 2</p> <p>² Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>der Bezirksgerichtspräsident für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.</p> <p>² Gegen diese Anordnung ist der Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes zulässig.</p>		
<p>4. SACHENRECHT</p> <p>D. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen</p> <p>Art. 109, II. Privatrechtliches Vermarchungsverfahren</p> <p>¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Festsetzung einer ungewissen Grenze oder bei der Anbringung von Grenzzeichen mitzuwirken (Art. 669).</p> <p>² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Kreispräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleitet haben.</p> <p>³ Der Weiterzug gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes ist gegeben.</p>	<p>Art. 109 Abs. 2 und 3</p> <p>² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Bezirksgerichtspräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.</p> <p>³ Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p><i>K. Grundbuch</i> Art. 139a, IV. Grundbuchbeschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Grundbuchverwalters und seine Amtsführung ist die Grundbuchbeschwerde gemäss Artikel 956 Absatz 2 ZGB an die Aufsichtsbehörde gegeben.</p> <p>² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Grundbuchbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 64.</p>	<p>Art. 139a Abs. 2</p> <p>² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Grundbuchbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p>	
<p>5. OBLIGATIONENRECHT</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p><i>A. Öffentliche Versteigerung</i></p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 144, I. Amtliche Leitung</p> <p>¹ Die öffentliche Versteigerung muss vom Kreispräsidenten oder von einem von ihm bezeichneten Kreisbeamten geleitet werden.</p> <p>² Der Leiter der Versteigerung bestellt einen Kreis- oder Gemeindebeamten oder eine andere geeignete Person als Protokollführer.</p>	<p>Art. 144 aufgehoben</p>	
<p>Art. 145, II. Bekanntmachung</p> <p>Eine öffentliche Versteigerung ist, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 145 aufgehoben</p>	
<p>Art. 146, III. Versteigerung von Grundstücken</p> <p>¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung des Steigerungsleiters. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.</p>	<p>Art. 146 aufgehoben</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen zu jedermanns Einsicht aufliegen.		
Art. 147, IV. Protokoll ¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten; 2. das Verkaufsobjekt; 3. der Name des Verkäufers; 4. die Steigerungsbedingungen; 5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand; 6. der Name des Käufers. ² Bei Grundstückssteigerungen haben die Käufer ihren Namen eigenhändig beizufügen. ³ Das Steigerungsprotokoll ist vom Steigerungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.	Art. 147 aufgehoben	
Art. 148, V. Kostentarif Die Regierung ist zuständig, für Anordnung und Durchführung der öffentlichen Versteigerungen einen Kostentarif zu erlassen.	Art. 148 aufgehoben	
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)	2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)	
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1, Freiwillige Gerichtsbarkeit 1. Zuständigkeit Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen des Obligationenrechts: <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 83 Abs. 2, Fristansetzung zur Sicherheitsleistung; 2. Art. 92, Bestimmung des Hinterlegungsortes der ge- 	Art. 1, Gegenstand ¹ Dieses Gesetz enthält das kantonale Zivilrecht und regelt die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Schweizerischen Obligationenrechts. ² Die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte sowie das Verfahren auf dem Gebiet der Zivil-	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>schuldeten Sache;</p> <p>3. Art. 93, Bewilligung zum Verkauf der geschuldeten Sache und zur Hinterlegung des Erlöses;</p> <p>4. Art. 98 Abs. 3, Ermächtigung an die Gläubigerin oder den Gläubiger zur Ersatzvornahme;</p> <p>5. Art. 107 Abs. 1, Fristansetzung bei Verzug der Schuldnerin oder des Schuldners;</p> <p>6. Art. 168, Hinterlegung bei Abtretung;</p> <p>7. Art. 175 Abs. 3, Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;</p> <p>8. Art. 202 Abs. 1, Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel;</p> <p>9. Art. 204 Abs. 2 und 3, Feststellung des Tatbestandes und Anordnung des Verkaufs bei Bemängelung über sandter Sachen;</p> <p>10. Art. 226k, Art. 228, Stundung beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag;</p> <p>11. Art. 322a Abs. 2, Art. 322c Abs. 2, Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung;</p> <p>12. Art. 330 Abs. 3, Hinterlegung der Kautions;</p> <p>13. Art. 337a, Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung;</p> <p>14. Art. 366 Abs. 2, Fristansetzung zur Abhilfe beim Werkvertrag;</p> <p>15. Art. 367 Abs. 2, Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes über das abgelieferte Werk;</p> <p>16. Art. 383 Abs. 3, Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;</p> <p>17. Art. 392 Abs. 2, Bewilligung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses;</p> <p>18. Art. 427 Abs. 1 und 3, Feststellung des Tatbestandes und Anordnung des Verkaufs von Kommissionsgütern;</p> <p>19. Art. 435, Anordnung der Versteigerung vom Kommissionsgütern;</p> <p>20. Art. 444 Abs. 2, Art. 445, Art. 451 und 453, Feststellung des Tatbestandes, Anordnung des Verkaufs von Frachtgütern, amtliche Hinterlegung;</p>	<p>gerichtsbarkeit richten sich nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>21. Art. 496 Abs. 2, Belangung der Solidarbürgin oder des Solidarbürgen bei fehlender Deckung;</p> <p>22. Art. 501 Abs. 2, Einstellung der Betreibung gegen die Bürgin oder den Bürgen;</p> <p>23. Art. 565 Abs. 2, Art. 603, Art. 767, Art. 815 Abs. 2, vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis;</p> <p>24. Art. 583 Abs. 2, Art. 619 Abs. 1, Art. 741 Abs. 2, Art. 770, Art. 826 Abs. 2, Art. 913, Bestellung und Abberufung der Liquidatorinnen oder Liquidatoren;</p> <p>25. Art. 585 Abs. 3, Art. 619 Abs. 1, Entscheid bei Widerspruch einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters;</p> <p>26. Art. 600 Abs. 3, Bestellung der oder des Sachverständigen;</p> <p>27. Art. 697 Abs. 4, Art. 802 Abs. 4, Art. 857 Abs. 3, Anordnung von Auskunft und Einsicht;</p> <p>28. Art. 697a–g, Sonderprüfung;</p> <p>29. Art. 697h, Offenlegung;</p> <p>30. Art. 699 Abs. 4, Art. 805 Abs. 5, Art. 881 Abs. 3, Einberufung der General- beziehungsweise Gesellschafterversammlung;</p> <p>31. Art. 706a Abs. 2, Art. 808c, Art. 891 Abs. 1, Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung;</p> <p>32. Art. 731b, Art. 819, Art. 908, Massnahmen bei Mängeln in der zwingend vorgeschriebenen Organisation;</p> <p>33. Art. 744, Art. 770, Art. 826 Abs. 2, Art. 913, Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation;</p> <p>34. Art. 890 Abs. 2, Abberufung und Neuwahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;</p> <p>35. Art. 938a Abs. 2, Aufrechterhaltung der Eintragung;</p> <p>36. Art. 971, Art. 977, Art. 981 bis 987; Art. 1072 bis 1080, Art. 1098, Art. 1143 Ziff. 19; Art. 13 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, Kraftloserklärung von Wertpapieren;</p> <p>37. Art. 1032, Hinterlegung der Wechselsumme;</p> <p>38. Art. 1162 Abs. 3 und 4, Annullierung der Vollmacht</p>		

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>und Erlass der erforderlichen Massnahmen; 39. Art. 1165 Abs. 3, Ermächtigung zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.</p>		
<p>Art. 2, 2. Verfahren Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des summarischen Verfahrens (Art. 137 ff. ZPO) sinngemäss, wobei der Richter eine Hauptverhandlung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann.</p>	<p>Art. 2 aufgehoben</p>	
<p>Art. 3, 3. Rechtsmittel Die Entscheide der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) angefochten werden.</p>	<p>Art. 3 aufgehoben</p>	
<p>II. Besondere Bestimmungen Art. 5, Gewährleistung im Viehhandel ¹ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet. ² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes und der kantonalen Zivilprozessordnung.</p>	<p>Art. 5 Abs. 2 ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes, der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	
<p>EG zum OR (BR 210.200) Art. 6, Öffentliche Versteigerung ¹ Für das Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung sind die Bestimmungen der Artikel 144 ff. EG zum ZGB massgebend. ² Die Versteigerung kann im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 innert zehn Tagen bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 12 EG zum ZGB.</p>	<p>Art. 6, Öffentliche Versteigerung 1. Amtliche Leitung ¹ Die öffentliche Versteigerung muss von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Kreisangestellten geleitet werden. ² Die Leiterin oder der Leiter der Versteigerung bestellt eine geeignete Person für die Protokollführung.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).</p> <p>EG zum ZGB (BR 210.100)</p> <p>Art. 144, I. Amtliche Leitung</p> <p>¹ Die öffentliche Versteigerung muss vom Kreispräsidenten oder von einem von ihm bezeichneten Kreisbeamten geleitet werden.</p> <p>² Der Leiter der Versteigerung bestellt einen Kreis- oder Gemeindebeamten oder eine andere geeignete Person als Protokollführer.</p>		
<p>Art. 145, II. Bekanntmachung</p> <p>Eine öffentliche Versteigerung ist, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 6a, 2. Bekanntmachung</p> <p>Eine öffentliche Versteigerung ist, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	
<p>Art. 146, III. Versteigerung von Grundstücken</p> <p>¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung des Steigerungsleiters. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.</p> <p>² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen zu jedermanns Einsicht aufliegen.</p> <p>EG zum OR (BR 210.200)</p> <p>Art. 6 Abs. 3</p> <p>³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).</p>	<p>Art. 6b, 3. Versteigerung von Grundstücken</p> <p>¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung der amtlichen Leitung. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Die Leiterin oder der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.</p> <p>² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen für alle zur Einsicht aufliegen.</p> <p>³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>EG zum ZGB (BR 210.100) Art. 147, IV. Protokoll</p> <p>¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten; 2. das Verkaufsobjekt; 3. der Name des Verkäufers; 4. die Steigerungsbedingungen; 5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand; 6. der Name des Käufers. <p>² Bei Grundstückssteigerungen haben die Käufer ihren Namen eigenhändig beizufügen.</p> <p>³ Das Steigerungsprotokoll ist vom Steigerungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.</p>	<p>Art. 6c, 4. Protokoll</p> <p>¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten; 2. das Verkaufsobjekt; 3. der Name der Verkäuferin oder des Verkäufers; 4. die Steigerungsbedingungen; 5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand; 6. der Name der Käuferin oder des Käufers. <p>² Bei Grundstückssteigerungen hat die Käuferschaft ihren Namen eigenhändig beizufügen.</p> <p>³ Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.</p>	
<p>Art. 148, V. Kostentarif</p> <p>Die Regierung ist zuständig, für Anordnung und Durchführung der öffentlichen Versteigerungen einen Kostentarif zu erlassen.</p>	<p>Art. 6d, 5. Weitere Bestimmungen</p> <p>¹ Die Regierung kann für Anordnung und Durchführung der öffentlichen Versteigerungen einen Kostentarif erlassen.</p> <p>² Die Bestimmungen des Bundesrechts über das Reisengewerbe bleiben vorbehalten.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>EG zum OR (BR 210.200) Art. 8, Miete und Pacht Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes und den besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes.</p> <p>GVVzOR (Miete/Pacht; BR 219.800) Art. 9, Hinterlegungsstelle Die Schlichtungsbehörde ist Hinterlegungsstelle für Mietzinse im Sinne von Artikel 259g OR.</p> <p>Art. 40, Formulare ¹ Die Gemeinden erhalten vom Kanton zum Selbstkostenpreis die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 266 I Abs. 2 OR) sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter (Art. 269 d Abs. 1 OR). ² Sie geben diese Formulare den Vermietern auf Verlangen ab und können dafür eine kostendeckende Gebühr erheben. ³ Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft genehmigt die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 266 I Abs. 2 OR) sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter (Art. 269 d Abs. 1 OR). ⁴ Wenn der Vermieter den Mietzins auf Grund der vereinbarten Staffelung erhöht, gilt als rechtsgenügendes Formular die Kopie der Mietzinsvereinbarung (Art. 19 Abs. 2 VMWG).</p> <p>Art. 41, Mitteilung der Urteile Die zuständigen Gerichtsinstanzen haben ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter dem Eidgenössischen Wirtschaftsdepartement zuzustellen (Art. 23 Abs. 2 VMWG).</p>	<p>Art. 8 aufgehoben</p>	<p>Art. 8 <i>Antrag Kommission</i> ¹ Die Schlichtungsbehörde ist Hinterlegungsstelle für Mietzinse im Sinne des Bundesrechts. ² Das Departement genehmigt die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch die Vermieterschaft. Es stellt entsprechende Formulare in geeigneter Form zur Verfügung. ³ Für die Erhöhung des Mietzinses aufgrund der vereinbarten Staffelung gilt die Kopie der Mietzinsvereinbarung als rechtsgenügendes Formular. ⁴ Die Gerichte teilen Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem Bund nach Massgabe des Bundesrechts mit.</p>

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>EG zum OR (BR 210.200) Art. 14b, 2. Aufsicht und Rechtsmittel ¹ Das Departement ist Aufsichtsinstanz. ² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne von Artikel 64 EGZZGB an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 14b Abs. 2 ² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Beschwerde im Sinne der Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p>Art. 14e, 5. Wiedereintragung ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit. ² Für das Verfahren gelten Artikel 2 f. dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	<p>Art. 14e Abs. 2 ² aufgehoben</p>	
<p>GVV zum UWG (BR 320.100) Art. 4 ¹ Die kantonale Preiskontrollstelle überwacht die vorschriftsgemässe Bekanntgabe von Detailpreisen, von Grundpreisen messbarer Waren, von Preisen bei Dienstleistungen und in der Werbung sowie die Einhaltung der Bestimmungen gegen irreführende Preisbekanntgabe. Die Gemeinden bezeichnen eine für diese Überwachung in ihrem Gebiet zuständige Stelle. ² Die Überwachungsorgane der Gemeinde verzeigen Verstösse gegen die Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen der kantonalen Preiskontrollstelle. ³ Die kantonale Preiskontrollstelle zeigt Verstösse gegen Artikel 24 des Bundesgesetzes dem Kreisamt des Begehungsortes an dem die Verfolgung und Beurteilung im Strafmandatsverfahren wegen Übertretungen obliegt (Art. 43 Abs. 1 lit. b, 49 Abs. 1 lit. b und 170 ff. StPO).</p>	<p>Art. 14f, Unlauterer Wettbewerb ¹ Die von der Regierung bezeichnete kantonale Preiskontrollstelle überwacht die vorschriftsgemässe Bekanntgabe von Detailpreisen, von Grundpreisen messbarer Waren, von Preisen bei Dienstleistungen und in der Werbung sowie die Einhaltung der Bestimmungen gegen irreführende Preisbekanntgabe. Sie ist verpflichtet, Verstösse gegen die Pflicht zur Preisbekanntgabe an Konsumentinnen und Konsumenten den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. ² Die Gemeinden bezeichnen eine für diese Überwachung in ihrem Gebiet zuständige Stelle. Diese verzeigt Verstösse gegen die Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen der kantonalen Preiskontrollstelle.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)	3. Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)	
<p>Art. 8, Praktikumsbewilligung</p> <p>¹ Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.</p> <p>² Die Praktikumsbewilligung wird für drei Jahre erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>³ Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die zuzulassende Person in schwerer Weise gegen die Berufsregeln verstossen hat.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>¹ Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor Schlichtungsbehörden oder in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: ... für das Auftreten vor Gericht, vor Schlichtungsbehörden und in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.</p>
Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)	4. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)	
<p>Art. 22a, Unabhängige Instanz für Transplantationen</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Artikel 10 und 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	<p>Art. 22a Abs. 2</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)	5. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)	
Art. 14, Rechtsmittel Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Berufung gemäss Artikel 64 EGZZGB an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	Art. 14 Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	
Art. 15, Verfahrenshinweise Die Vorschriften über das Einigungsverfahren gelten sinngemäss auch für das Schiedsverfahren. Subsidiär sind die Normen der Zivilprozessordnung, vor allem diejenigen über das beschleunigte Verfahren, anwendbar.	Art. 15 Die Vorschriften über das Einigungsverfahren gelten sinngemäss auch für das Schiedsverfahren. Subsidiär sind die Normen der Zivilprozessordnung [...] anwendbar.	
Art. 16, Schiedsspruch ¹ An Stelle des Einigungsverfahrens oder nach einem erfolglosen Vermittlungsversuch fällt das Einigungsamt, als Schiedsgericht im Einverständnis beider Parteien, im Rahmen seiner Zuständigkeit einen verbindlichen Schiedsspruch. ² Der begründete Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich mitgeteilt und ist mit Vorbehalt der Beschwerde im Sinne von Artikel 164 der Zivilprozessordnung endgültig.	Art. 16 Abs. 2 ² Der begründete Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich mitgeteilt und ist mit Vorbehalt der Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung endgültig.	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)	6. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)	
<p>Art. 16, Eingreifen bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben; b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen, der Vormundschaftsbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln; c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln. <p>² Der Weiterzug der Verfügung der Kantonspolizei während der Ausweisung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.</p> <p>³ Die Kantonspolizei informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte; b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote. <p>⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 EG zum ZGB (BR 210.100)</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt Weiterzüge gegen die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 61 bis 63 dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 16 Abs. 2</p> <p>² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p>	

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
Submissionsgesetz vom 10. Februar 2004 (BR 803.300)	7. Submissionsgesetz vom 10. Februar 2004 (BR 803.300)	
<p>Art. 26, Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.</p> <p>² Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden. Die richterlichen Fristen dürfen nur aus triftigen Gründen und in der Regel nur einmal erstreckt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäss Zivilprozessordnung sinngemäss.</p> <p>³ Die Vorschriften über die Gerichtsferien finden keine Anwendung.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden. Die richterlichen Fristen dürfen nur aus triftigen Gründen und in der Regel nur einmal erstreckt werden. [...]</p>	
<p>Art. 30, Schadenersatz</p> <p>¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.</p> <p>² Sofern ein vorzeitiger Vertragsabschluss zulässig ist, beschränkt sich die Haftung auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.</p> <p>³ Das Schadenersatzbegehren ist spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit einzureichen.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	<p>Art. 30 Abs. 4</p> <p>⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes.</p>	

1.Juni 2010/DG

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 1, Aufhebungen Im Zusammenhang mit der Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Erlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vollziehungsverordnung vom 30. November 1994 zum Schweizerischen Obligationenrecht (Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen); b) Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren vom 29. Mai 1985; c) Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. 	
	<p>Art. 2, Änderung bisherigen Rechts Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden wie folgt an die Zivilprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung angepasst:</p>	
<p>Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)</p>	<p>1. Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)</p>	
<p>Art. 26, Kommission für Justiz und Sicherheit 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus 11 Mitgliedern.</p> <p>² Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Begnadigungsgesuche; 	<p>Art. 26 Abs. 6</p> <p>⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie andere kantonale Gerichte und Schlichtungsbehörden im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.</p>	<p>Art. 26 Abs. 6 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: ...in das Kantons- und Verwaltungsgericht sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des ...</p>

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>b) Erhaltung der Regierungsratswahlen; c) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Artikel 52 Grossratsgesetz; d) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Artikel 56 Grossratsgesetz; e) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich.</p> <p>³ Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.</p> <p>⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs-, Stellenumwandlungs- und Nachtragskreditgesuchen, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.</p> <p>⁵ Sie entscheidet Beschwerden gegen die Regierungsratswahlen.</p> <p>⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.</p>		
<p>Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.100)</p>	<p>2. Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.100)</p>	
<p>I. Betreibungs- und Konkursamt 1. ALLGEMEINES</p> <p>Art. 9, Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 5 f. des Bundesgesetzes.</p> <p>² Der Kanton kann im ordentlichen Verfahren gemäss Zivilprozessordnung auf die Personen, die den Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben, Rückgriff nehmen.</p>		<p>Art. 9 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i></p> <p>² Der Kanton kann im [...] Verfahren gemäss Staatshaftungsgesetz auf die Personen, die den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht widerrechtlich (...) verursacht haben, Rückgriff nehmen.</p>

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>II. Aufsicht</p> <p>Art. 11, Aufsichtsbehörde Art. 12, Aufgaben 1. im allgemeinen Art. 13, 2. im besonderen Art. 14, Disziplinarbefugnis</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Art. 22, 3. vor dem Kantonsgericht a) als Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen. ² Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. ³ Ein Parteivortritt findet nicht statt. ⁴ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 14a, Verfahren vor Kantonsgericht 1. als Aufsichtsbehörde</p> <p>Bisheriger Artikel 22</p>	
<p>Art. 23, b) als Disziplinarbehörde</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen. ² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor. ³ Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. ⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet. ⁵ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 14b, 2. als Disziplinarbehörde</p> <p>Bisheriger Artikel 23</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 26, 4. Kosten</p> <p>Kosten und Parteienschädigungen richten sich in allen Verfahren vor richterlichen Behörden und der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der kantonalen Zivilprozessordnung.</p>	<p>Art. 14c, Kosten</p> <p>Kosten und Parteienschädigungen richten sich in allen Verfahren vor [...] der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der [...] Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	
<p>III. Richterliche Behörden</p>		
<p>Art. 15, Präsident oder Präsidentin des Bezirksgerichts</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts ist in folgenden Fällen des Bundesgesetzes zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 77, nachträglicher Rechtsvorschlag bei Gläubigerwechsel; 2. Artikel 80, 81, 82, 84, 279 Absatz 2, Rechtsöffnungsverfahren; 3. Artikel 85, Aufhebung oder Einstellung der Betreuung; 4. Artikel 85a Absatz 2, vorläufige Einstellung der Betreuung; 5. Artikel 181 bis 184, Rechtsvorschlag in der Wechselbetreuung; 6. Artikel 83, 162, 170, 183, Aufnahme eines Güterverzeichnisses und Anordnung vorsorglicher Massnahmen; 7. Artikel 166 ff., 188 f., Konkursöffnung; 8. Artikel 190 bis 192, 309, Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung; 9. Artikel 193, 196, Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft; 10. Artikel 195, 332 Absatz 3, Widerruf des Konkurses; 11. Artikel 230, 230a, Einstellung des Konkursverfahrens; 12. Artikel 231, Anordnung des summarischen Konkursverfahrens; 	<p>Art. 15, Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>13. Artikel 265a Absatz 1–3, Feststellung des neuen Vermögens; 14. Artikel 268, Schluss des Konkursverfahrens; 15. Artikel 272, 273 Absatz 1, 274, Arrestbewilligung; 16. Artikel 278, Einsprache gegen den Arrestbefehl; 17. Artikel 284, Rückschaffung entfernter Retentionsgegenstände.</p> <p>² Die gleiche Zuständigkeit gilt in folgenden Fällen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 167, Anerkennung des ausländischen Konkursdekretes; 2. Artikel 168, Anordnung sichernder Massnahmen; 3. Artikel 175, Anerkennung ausländischer Nachlassverträge. 		
<p>Art. 16, Bezirksgerichtsausschuss Der Bezirksgerichtsausschuss ist unteres Nachlassgericht.</p>	<p>Art. 16, Nachlassgericht ¹ Das Bezirksgericht ist unteres Nachlassgericht. ² Bisheriger Artikel 17 Absatz 2</p>	
<p>Art. 17, Kantonsgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschwerden in den Verfahren gemäss Artikel 15 dieser Verordnung, in denen das Bundesrecht einen Weiterzug vorsieht; 2. Rechtsöffnungsbeschwerden gemäss Artikel 236 ZPO; 3. Beschwerden gegen Entscheide gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 10, 11, 12 und 17 sowie Absatz 2 Ziffer 1 und 3 dieser Verordnung; 4. Beschwerden gegen die Abweisung des Arrestes gemäss Artikel 271 und 272 und den Entscheid über die Sicherheitsleistung gemäss Artikel 273 Absatz 1 des Bundesgesetzes. <p>² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
IV. Verfahrensvorschriften	aufgehoben	
<p>Art. 18, 1. allgemeiner Grundsatz Soweit das Bundesrecht, Staatsverträge und die Zivilprozessordnung keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.</p> <p>Art. 19, 2. Verfahren im einzelnen a) Klage gemäss Art. 85a</p> <p>¹ Die negative Feststellungsklage gemäss Artikel 85a des Bundesgesetzes ist durch das ordentliche Zivilgericht im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung zu beurteilen.</p> <p>² Sobald die Klage streitanhängig ist, ist der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts zuständig, vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 85a Absatz 2 des Bundesgesetzes anzuordnen. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>³ Der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts kann von der klagenden Partei jederzeit einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten verlangen.</p> <p>Art. 20, b) Feststellung des neuen Vermögens</p> <p>¹ Für das Verfahren gemäss Artikel 265a Absatz 1 bis 3 des Bundesgesetzes vor dem Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 13 dieser Verordnung gilt das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung (Art. 25 Ziff. 2 lit. d des Bundesgesetzes). Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>² Die Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens gemäss Artikel 265a Absatz 4 des Bundesgesetzes ist durch das ordentliche Zivilgericht im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung zu beurteilen.</p> <p>Art. 21, c) Arrest</p> <p>¹ Für das Einspracheverfahren gemäss Artikel 278 des Bundesgesetzes vor dem Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 16 dieser Verordnung gilt das summarische Verfah-</p>	<p>Art. 18 bis 26 Aufgehoben</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>ren gemäss Zivilprozessordnung (Art. 25 Ziff. 2 lit. a des Bundesgesetzes).</p> <p>² Für die Arrestprosequierungsklage gemäss Artikel 279 des Bundesgesetzes vor dem ordentlichen Zivilgericht gilt das beschleunigte Verfahren gemäss Zivilprozessordnung.</p> <p>Art. 22, 3. vor dem Kantonsgericht a) als Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.</p> <p>³ Ein Parteivortritt findet nicht statt.</p> <p>⁴ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 23, b) als Disziplinarbehörde</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen.</p> <p>² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.</p> <p>³ Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.</p> <p>⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet.</p> <p>⁵ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 24, c) Rechtsöffnungsbeschwerde</p> <p>Für das Beschwerdeverfahren in Rechtsöffnungssachen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>		

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 25, d) als Rechtsmittelinstanz</p> <p>¹ Die Beschwerde gegen Entscheide richterlicher Behörden ist, wenn nichts anderes gilt, innert zehn Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Beschwerdeschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.</p> <p>² Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.</p> <p>³ Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt die oder der Vorsitzende nicht ein oder weist sie ohne weiteres Verfahren ab.</p> <p>⁴ Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.</p> <p>⁵ Die Beschwerde wird der Vorinstanz und allfälligen weiteren Beteiligten zur Vernehmlassung innert einer kurzen Frist zugestellt.</p> <p>⁶ In der Regel findet keine mündliche Verhandlung statt.</p> <p>⁷ Die Rechtsmittelinstanz stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und überprüft die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.</p> <p>Art. 26, 4. Kosten</p> <p>Kosten und Parteientschädigungen richten sich in allen Verfahren vor richterlichen Behörden und der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der kantonalen Zivilprozessordnung.</p>		
<p>Art. 30, Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p>¹ Zuständig für die Durchführung von Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes ist der ordentliche Betreibungsbeamte oder die ordentliche Betreibungsbeamtin.</p>	<p>Art. 30 Abs. 3</p> <p>³ Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so ist dem für die Aufsicht über die Gemeinden zuständigen kantonalen Amt durch das Betreibungsamt Mitteilung zu erstatten.</p>	

**Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
² Liegen Ausstandsgründe gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vor, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Betreibungsamt. ³ Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so ist dem kantonalen Gemeindeinspektorat durch das Betreibungsamt Mitteilung zu erstatten.		
Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)	3. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)	
Art. 7, Zivilrechtliche Zuständigkeit Für zivilrechtliche Pachtstreitigkeiten gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, wobei die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren anwendbar sind.	Art. 7 Für zivilrechtliche Pachtstreitigkeiten gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. [...]	
	Art. 3, Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.	

1. Juni 2010/DG

**Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>II. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens</p> <p>1. VERFAHRENSLEITUNG UND FRISTEN</p> <p>B. <i>Fristen</i></p>		
<p>Art. 8, Einhaltung</p> <p>¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder innerhalb der Bürozeit der zuständigen Behörde übergeben werden.</p> <p>² Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist.</p> <p>³ Eine Zahlung an die Behörde ist rechtzeitig erfolgt, wenn innert der Frist:</p> <p>a) der Betrag einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist oder</p> <p>b) der Zahlungsauftrag zur sofortigen Belastung eines Kontos in der Schweiz der Bank oder einer schweizerischen Poststelle übergeben und der Betrag innert banküblicher Frist der Behörde gutgeschrieben worden ist.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde durch das betreffende Informatiksystem innert der Frist bestätigt worden ist.</p> <p>⁴ Bisheriger Absatz 3</p>	
<p>3. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN</p>		
<p>Art. 17, Akteneinsicht</p> <p>¹ Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.</p> <p>³ Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1</p> <p>¹ Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen. Behörden sowie den zur Rechtsvertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten können die Akten zugestellt werden. Mit dem Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers kann die Einsicht durch Zustellung der Akten auf elektronischem Weg erfolgen.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>Ändern Satz 2 wie folgt: Behörden sowie den zur Rechtsvertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten sind auf Anfrage die Akten in der Regel zuzustellen.</p>

**Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 17a, Elektronischer Verkehr</p> <p>¹ Eingaben können der Behörde elektronisch übermittelt werden. Die Behörde kann verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.</p> <p>² Die ganze Sendung ist mit einer anerkannten Signatur zu versehen.</p> <p>³ Die Regierung regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht das Format der Eingaben und der Übermittlung sowie die Anforderungen an die elektronische Signatur.</p>	
4. ERLEDIGUNG		
<p>Art. 23, Mitteilung des Entscheids</p> <p>¹ Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame Zustelladresse zu bezeichnen.</p> <p>³ Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Ein Entscheid kann durch amtliche Publikation eröffnet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) er nicht zugestellt werden kann; b) er sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet; c) eine Partei der Aufforderung gemäss Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt; d) dies gesetzlich vorgesehen ist. 	<p>Art. 23 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf elektronischem Weg erfolgen. Die Regierung regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.</p> <p>³ Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen. Sofern das internationale Recht dies erlaubt, kann die Partei auch eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.</p>	

**Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
VIII. Schlussbestimmungen		
	<p>Art. 85a, Übergangsrecht zur Teilrevision vom ... ¹ Die Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Eingaben finden bis 31. Dezember 2015 Anwendung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Behörde im Verzeichnis der Behörden aufgeführt ist, welche die elektronische Übermittlung zulassen, und b) die elektronische Übermittlung gemäss dem Verzeichnis im betreffenden Verfahren zulässig ist. <p>² Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt auf Gesuch der betroffenen kantonalen Behörde, der Gemeinde oder des Kreises. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der betroffenen Behörde oder Körperschaft.</p> <p>³ Das von der Regierung erlassene Verzeichnis gibt zudem insbesondere Auskunft über die von der Behörde zugelassenen Kommunikationskanäle und die für die Übermittlung zugelassenen Datenformate.</p>	
EG zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren im Sozialversicherungsrecht (BR 370.300)	II. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht vom 31. August 2006 (BR 370.300)	
<p>Art. 9, Schlichtungsverfahren 1. Schlichtungsbegehren ¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsstelle eingeleitet. ² Das Schlichtungsbegehren muss die genaue Parteibezeichnung und das Rechtsbegehren enthalten. ³ Das Einreichen des Schlichtungsbegehrens bewirkt die Rechtshängigkeit der Streitsache.</p>	<p>Art. 9 Abs. 4 ⁴ Der elektronische Verkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	

1. Juni 2010/DG

Anwaltsgesetz –

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
II. Aufsicht		
<p>Art. 6, 2. Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte.</p> <p>² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie überwacht die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus; b) Sie führt das Anwaltsregister und die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA; c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch und erteilt das Anwaltspatent und die Praktikumsbewilligung; d) Sie entscheidet über die Entbindung vom Berufsgeheimnis; e) Sie ist mit dem Vollzug des BGFA betraut, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt. <p>³ Die Aufsichtskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 lit. c</p> <p>² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch, [...] erteilt das Anwaltspatent und die Praktikumsbewilligung und entscheidet über den Entzug des Anwaltspatents; 	
III. Das Anwaltspatent		
<p>Art. 10, Voraussetzungen</p> <p>Die Aufsichtskommission lässt Personen zur Prüfung zu, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassungsbewilligung besitzen; b) die zu diesem Zeitpunkt erfüllbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss BGFA nachweisen und c) ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes im Kanton Graubünden absolviert haben. 	<p>Art. 10 lit. a</p> <p>Die Aufsichtskommission lässt Personen zur Prüfung zu, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder rechtmässig in der Schweiz wohnen und berechtigt sind, selbstständig erwerbstätig zu sein; 	

Anwaltsgesetz –

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 11a, Entzug</p> <p>¹ Das Anwaltspatent wird von der Aufsichtskommission entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.</p> <p>² Soll es wegen Verletzung von Berufsregeln entzogen werden, muss in der Regel eine andere Disziplinar-massnahme vorangegangen sein.</p> <p>³ Der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist nicht Voraussetzung für einen Patententzug.</p>	<p>Art. 11a, Entzug</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung von Abs. 1:</p> <p>Die Aufsichtskommission entzieht das Anwaltspatent, wenn die Voraussetzungen ...</p>
<p>V. Berufsregeln und Disziplinaraufsicht</p>		
<p>Art. 13, Geltung</p> <p>¹ Für Anwältinnen und Anwälte gelten hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmungen des BGFA über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis. Sie unterstehen ebenfalls unabhängig von ihrer Eintragung der Aufsicht und der Disziplinargewalt der Aufsichtskommission.</p> <p>² Eine anwaltliche Tätigkeit übt aus, wer über ein Anwaltspatent verfügt und Personen vor Gericht, anderen Behörden oder Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“, „Avvocato“, „Advocata“ oder „Advocat“ oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung auftritt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1</p> <p>¹ Für Anwältinnen und Anwälte gelten hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmungen des BGFA über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis. Sie unterstehen ebenfalls unabhängig von ihrer Eintragung der Aufsicht und der Disziplinargewalt der Aufsichtskommission; die Disziplinar-massnahmen finden sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>VIII. Gebühren</p>		
<p>Art. 18, Gebühren</p> <p>¹ Die Regierung setzt die Gebühren für die gestützt auf die Anwaltsgesetzgebung erbrachten Amtshandlungen, Verfügungen und Leistungen insbesondere für die Prüfung, die Ausfertigung des Anwaltspatents, die Eintragung und Löschung im Anwaltsregister und in der Liste der Angehöri-</p>	<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>³ Bei völlig unbegründeten Anzeigen können die Verfahrenskosten der Anzeigerstatterin oder dem Anzeigerstatter auferlegt werden.</p>	

Anwaltsgesetz –

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
<p>gen der Mitgliedstaaten der EU und EFTA sowie für einen Praktikumsausweis und für eine Disziplinarbescheinigung fest.</p> <p>² Sie betragen maximal 5 000 Franken, bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache und sind von den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern oder den Betroffenen zu tragen. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 20 000 Franken.</p>		

1. Juni 2010/DG

**Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
I. Zuständigkeiten und Organisation		
<p>Art. 2, Richterliche Behörde ¹ Richterliche Behörde für die Zwangsmassnahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung ist die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur. ² Der Kanton trägt die Kosten für die richterliche Überprüfung der Entscheide und die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	<p>Art. 2 ¹ Richterliche Behörde für die Zwangsmassnahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts. ² Aufgehoben</p>	
IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht		
	<p>Art. 21a, 5. Weiterzug ¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.</p>	
<p>Art. 24, Haftentlassungsgesuch ¹ Haftentlassungsgesuche sind bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Diese überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme innert drei Arbeitstagen der richterlichen Behörde zum Entscheid. ² Für das Verfahren finden die Artikel 18 bis 21 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2 ² Für das Verfahren finden die Artikel 18 bis 21a dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	

1. Juni 2010/DG